

Vorwort
zur Transkription der Hader- bzw. Gerichtsbücher
des pfälzischen Schöffengerichts von Dienheim.

Im Dienheimer Gemeindearchiv befinden sich in Archivkartons (Konvolut 089) abgelegte einzelne und in einem Bündel weitere einzelne Gerichtsakten sowie 12 Gerichtsbücher.

Das älteste Gerichtsbuch besteht nur noch aus einem Einband mit wenigen Seiten ab 1668. Das älteste vollständige Gerichtsbuch wurde von vorn und von hinten beschrieben. Es beginnt 1698 und endet 1713 von vorn bzw. 1722 von hinten nach den Generalien (Pfälzische Befehle und Verordnungen, die für alle Gemeinden der Kurpfalz galten).

Die Jahre 1722 bis 1786 und von 1790 bis 1796 sind in weiteren 10 Büchern vorhanden. Das Buch für die Jahre 1786 bis 1790 fehlt im Gemeindearchiv; es sind aber einige ungebundene Akten aus diesem Zeitraum im Konvolut 089 und bei den weiteren einzelnen Gerichtsakten vorhanden.

Zwei Schöffengerichte in Dienheim.

Das besondere in Dienheim ist, dass es nach 1497 zwei Schöffengerichte gab und zwar das **Pfälzische Schöffengericht** und das uralte **Fuldische Lehengericht**, das die Stadt Oppenheim seit 1423 als Lehen des Klosters Fulda besaß.

Vor 1497 gab es nur das Fuldische Lehengericht, ab 1497 zusätzlich das Pfälzische Schöffengericht.

Ab 1497 war das Fuldische Lehengericht nicht mehr für die gesamte Gemarkung, sondern nur noch für den Fuldischen Lehendistrikt zuständig.

Zunehmend gab es Überschneidungen, weil Kurpfalz Fulda aus Dienheim zu verdrängen suchte. *Siehe hierzu mein Buch: Dienheim und seine Herrscher: Kurpfalz und Fulda. Wer hatte das Sagen?*

Um die Situation in Dienheim verstehen zu können, waren die Hader- bzw. Gerichtsbücher des pfälzischen Schöffengerichtes eine große Hilfe.

In den Dienheimer Hader- bzw. Gerichtsbüchern sind nicht nur die üblichen Sachen der niederen Gerichtsbarkeit (wie in den Ingelheimer Haderbüchern) verhandelt worden, sondern das Dienheimer Schöffengericht befasste sich auch mit Verpachtungen von Gemeindegut, Verteilung der Dienheimer Almendfelder, der Verpflichtung von Neubürgern und Auswahl und Einsetzung der Dienheimer Bediensteten wie Hirten, Nachtwächter, Schützen, Dorfhüter, Büttel, Gemeindevorsteher, Bürgermeister, Geldheber usw..

Im Vergleich zu den Ingelheimer Haderbüchern stellt man fest, dass bei den Streitsachen der niederen Gerichtsbarkeit praktisch keine Unterschiede festzustellen sind. Die Menschen haben sich nicht verändert. Auch die Prozessführung hat sich nicht verändert. Die Sprache variiert, vielleicht durch den unterschiedlichen Bildungsstand der Gerichtsschreiber. Es ist fast so, als wäre die Zeit von 1450/1530 bis 1668/1796 stehen geblieben.

Anhand der Hader- bzw. Gerichtsbücher erfährt man auch die schleichende Aushebelung der alten überlieferten Dienheimer Rechte gemäß Weistum von 1672 durch pfälzische Verordnungen im Zuge der Eigenstaatbildung zum Ende des Heiligen Römischen Reiches.

Nachdem ich etwa die Hälfte der Gerichtsbücher transkribiert hatte, war mir klar wie Dienheim damals „funktionierte“. Da die Gerichtsbücher aber auch viele Eintragungen zu Neubürgern und zu Nachlassangelegenheiten enthalten, die für Ahnenforscher interessant sind, außerdem viele besonders interessante und auch lustige Gerichtsfälle enthält (wie beim „Königlich Bayerischen Amtsgericht“) habe ich die restlichen Bücher noch in Schreibmaschinenschrift übertragen, obwohl ich sie zum Verständnis für die Dienheimer Geschichte eigentlich nicht mehr brauchte.

Für **meinen** Bedarf sind die Bücher ausgeschöpft. Insgesamt handelt es sich um 12 Bücher mit etwa 5.500 Seiten.

Damit auch andere Personen, vorrangig Dienheimer Bürger aber auch Ahnenforscher und andere Interessierte (Namensforscher, Rechtswissenschaftler, sonstige Geschichtsforscher usw.) nachlesen können, was in den Haderbüchern steht, habe ich mich auf Grund meines fortgeschrittenen Alters entschlossen die Transkriptionen auf die Homepage der Gemeinde Dienheim zu stellen.

Die Verwaltung des Dienheimer Archivs (seit 8/2008), die Digitalisierung und Transkriptionen sowie alle damit verbundenen Arbeiten (Einsatz von Kameras, Computer, Zeit usw.) habe ich aus eigenem Interesse und Neugier ehrenamtlich im ursprünglichen Sinn (ohne Bezahlung und auch ohne Aufwandsentschädigung) durchgeführt.

Dienheim im Dezember 2019, Wigbert Faber



Pfälzisches Schöffengericht Dienheim, Gerichtsbuch 1, 1668 (Reste).

Anmerkung: Dieses Buch bestand, solange es sich in Dienheim befand, nur aus dem Einband und 6 Seiten.

Ab PDF-Seite 55 ist ein alphabetisches Register angefügt. Die dort angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf den Originaltext.

Seite 001.

1668, heute am 5. Hornung haben wir Schöffen hier zu Dienheim wegen dem Gemeinde-Einzugsgeld diejenigen beschicken (informieren) lassen und einen jeden bei seinem Gewissen nach schuldig ist, oder aber bei welchem es zu Erweisen ist, dass es zu bezahlen wäre. So haben wir weiter keinen, welcher noch schuldig ist, etwas zu bezahlen. So sind sie mit Namen verzeichnet wie folgt:

Hans Henrich Friederich, Kurpfalz Zöllner und Unterfaut, allhier, 4 fl, dies ist bezahlt
Henrich Schabuß, Gaert Hermanß, Johannes Schmiet, Friedrich Koch, Kristian Gelbert, Johann Gelberth, Henrich Brauer, NN, Jacob Walch, NN, Hans Beringer, einige NN, Johannes Trebur, Jakob Beringer, NN Gesinn, Henrich Statler, Henrich Statler seine Frau, Johannes Keßler, NN, Henrich Noll.

Anmerkung: Bei allen Personen ist das zu zahlende Geld angegeben. Die Personennamen sind, wenn das Geld bezahlt war, durchgestrichen. Wegen „durchgestrichen“ sind einige Namen nicht lesbar (NN).

In anderer Schrift und Tinte und zwischen die Namensliste geschrieben: Ich Wendel Reiter (Reuter?) habe das Back Haus ersteigert für 93 Franken den 18. Februar 1813.

Seite 002.

Anmerkung: Eintragungen stammen aus den Jahren ab 1811 und behandeln Einzugsgelder, Almenden, Zinsberechnungen, Sinn und Zweck nicht erkennbar.

Seite 003.

1691, den 23. September, bin ich Philipp Paul Scherer von einem hochlöblichen Oberamt zu einem Unterfauth und Zöllner angenommen worden und durch die Herren Vorsteher und Schöffen einer ehrsamten Gemeinde des Dorfs Dienheim öffentlich vorgestellt und präsentiert worden, habe auch die Handtreue (Eid) fleißig abgelegt.

Es haben sich damals an Gerichtsleuten (Schöffen) befunden:

Johannes Kraz, Hans Jacob Cunz, Hans Marx Lautz, Balthasar Loch.

Sind Vorsteher gewesen: Jörg Caspar Weber, Johannes Friederich, Martin Brenner (*Anmerkung: Die Ernennung der Vorsteher und Bürgermeister erfolgte meist durch das Oberamt Alzey*).

Bürger: Ludwig Rummel, Abraham Michael, Hans Jakob Krummenstein, Fritz Koch, Cloß Lohmann, NN Merleßen, Christoffel Hardtmann,

Seite 004.

Fritz Kraft, Lucas Rummel, Hans Jörg Herold, Johannes Dröber, Peter Stauß, Nicolaß Deco, Christoffel Friederich, Hans Adam Lamere, Hans Jacob Meyer, Christina Weberin, Abraham Gesindt, Johannes Baum, Johannes Bauer, Johannes Diel, Felten Bermeier, Hans Oberst, Johannes Michel, Henrich Kempf, Paul Kreuterer, Jacob Kontzen Wittib, Engel Maria, Caspar und Langener Hanß, Janus Jörg Haupt, Engelmans Wittib, Simon Drautweil, Johannes Kohlmann, Albert Lohemann, Hans Wilhelm Krummenstein.

Seite 005.

1696. Bei Unterfauth, Schöffen und Gemeinde-Vorsteher sind zum Burrmeister (Bürgermeister) angenommen worden: Hans Felten Babst, Tafit Gebhardt.

1697. Bei Unterfauth, Schöffen und Gemeinde-Vorsteher sind zum Burrmeister angenommen worden: Johannes Thiel und Johannes Michel.

Zum Hirten ist angenommen worden: Michael Gaum, ist ihm versprochen von dem Rindvieh wöchentlich vom Stück 1 xr, von den Pferden zu Nacht und Tag zu Hüten 6 Kimb Korn.

Zu Sichsen (Schützen) sind angenommen worden: Aberham Michel und Henrich Kembst, welche in dem Feld und Forst achung (Achtung) geben sollen und ist ihnen nichts weiter versprochen worden von einem jeden Morgen 1 Garbe aus unserer Gemarkung und weiter nichts.

Seite 006.

Im Jahr 1697 hat Herr Lindtner die Schafweide wieder betrieben, den 20. November hier zu Dienheim.

Zu Gemeinde Burrmeistern angenommen: Albert Weyl, Johannes Merl, für das Jahr 1698.

Zu Gemeindeschützen: Michel Gaum, Henrich Kemb, von einem Morgen 1 Garbe.

Zur Gemeindegirtin ist angenommen worden Anna Maria Merlin, (Lohn) wöchentlich von dem Rindvieh 1 fl 30 xr und zwen (2) grn (?) Brot und von einem Pferd 6 Kimb Korn 1698.

Pfälzisches Schöffengericht Dienheim, Gerichtsbuch 2, 1698-1722.

Anmerkung: Dieses Buch ist beidseitig beschrieben:

1. Buch von vorn (1698 - 1713) und von hinten (1698 - 1722).

Gerichtsbuch von vorn: Seiten 001 bis 011 liegen lose bei. Ab Seite 012 sind die Seiten gebunden, wobei der Text auf den gebundenen Seiten erst ab Seite 016 beginnt und mit Seite 73 endet.

2. Buch von hinten:

a) Generalien (Allgemeine Vorschriften, Gesetze) von Seite 1 bis 172:

Diese Seiten habe ich „digital“ unter den Generalienbüchern abgelegt.

b) Gerichtsbuch ab Seite 173 bis 353: 2 Blätter (4 Seiten) lagen im Buch als Lesezeichen: 3.7.1701 und 1719/20 Zapfgeld.

Seit das Gemeindearchiv Dienheim sich im Landesarchiv Speyer befindet, ist dieses Buch nicht bei den Gerichtsbüchern aufgeführt.

Seite 001

1698 Wittweiber:

Rommels Wittib und Töchter, Michels Ww (Witwe) 1 Kind, Gesind Ww 3 Söhne und Tochter, Hartmanns Ww 1 Mägdgen, Jacob Lorenz Ww 2 Töchter so mannbar (erwachsen), Engells Ww 1 Bübchen 2 Töchter, Georg Schehringers Ww 2 Töchter, Hartmann Hesters Ww 2 Mägdgen, verstorbenem Oberfauth H. Feldfängers Ww 11-jährige Tochter, Gerhard Diel Ww 1 Sohn 2 Töchter, Frau Pfarrer Buschin. Pronoisus Ww ist noch Einzugsgeld schuldig.

1698 Vater- und mutterlose Erben

Lameris Erben: 1 Sohn 2 Töchter so noch ledig, Balzar Webers Erben: 2 Söhne 2 Töchter noch ledig, Fritz Kochen Erben 2 Mägdgen, Conrad Walch Erben: noch Sohn so außerhalb, Hans Georg Hahn Erben: 1 Mädchen, Claus Engelmann Erben: 2 Buben 2 Töchter, Hermann Hesters Erben: 1 Sohn Stiefsohn von der Mutter.

Seite 002

Anno 1698: Allerhand Befehle, die von dem hochlöblichen Oberamt Alzey an die Gemeinde zu Dienheim ergangen sind.

Copia: Demnach von unterschiedlichen Orten klagend vorgekommen, dass oft die Reiter und die Dragoner der Pferde ihr Gras auf der Gemeindeweide holen, damit die Pferde keinen Mangel leiden, anstatt 10 lt Heu. Ungeachtet dessen aber dennoch die 4 Pfund Hafer vorderhin fordern, ein solches aber gegen die kurfürstliche Intention und Befehl ist.

Als wird wohl getan sein, so bald scharf aufzuschreiben, damit diejenigen, deren Pferde auf die Weide gehen oder denen welche das Gras, wenn es größer, in Stall geliefert wird, sich nach der Abforderung der 4 Pfund Hafer, für das Heu zu enthalten oder gewärtig zu sein, dass sie es würden zahlen müssen und gestraft werden sollen, wobei aber auch zu wissen, dass mit denjenigen welche ihr Pferd an der Hand oder gespannt, um sie zu pferschen (weiden) an dem Weg herum führen und sich keiner Weide bedienen können, es diese Meinung und Beschaffenheit nicht habe, sondern ihr zukommendes der Ordonnanz nach gewärtig zu sein.

Großkarbach am 6. Mai 1698, Unterschrift: Jungkenn. Dieser koptierte Befehl des Generalmajors von Jungkenn wird den Schultheißen des Ends kommuniziert um darauf

Seite 003

sich berufen zu können, und wenn dagegen jedoch von den Reitern und Dragoner gehandelt werden sollte, dieses gehörigen Orts also bald anzubringen, damit obigen Inhalt gemäß nachgelebt werden möge. Alzey am 9. Mai 1698, Unterschrift: Fabritius Amtsschreiber.

Copia, 17. May 1698.

Allen auswärtigen Orts-Schultheißen und Orts-Vögten obliegt es, die der Kur.-Landschreiberei

hier jährlich gehörige (abzuliefernde) Bede, Kreuzergeld, Michelsteuer, Zins, Pensionen, Zehnt, Nachrichten-Gebühren, Juden- und Manisten-Schutzgelder zu erheben und zur Zivil-Gefällverweserei zu liefern. Die aber, die für das verfllossene Jahr, ungeachtet vielfältig geschehener Erinnerung, noch nicht geliefert haben, so werden die Säumigen hiermit allen Ernstes und zwar zum letzten mal ermahnt, innerhalb 8 Tagen solche Gelder vollständig zu erheben, und mit einer spezifizierten gerichtlichen Attestation an mich zu liefern, widrigenfalls aber wirklicher Exekution gegenwärtig zu sein.

Alzey den 9. Mai 1698, Unterschrift: Pancrats.

Seite 004

Kopie eines Befehls vom 17.7.1698 (nicht lesbar, weil Papier im oberen Bereich stark zerknittert ist).

Kopie eines weiteren Befehls: ... als hat das Oberamt Alzey denen unser selbst gehörigen Städten und Kommunen zu publizieren, dass dieselben forderst hin die Leute so sich in den kurpfälzischen Ländern häuslich niederlassen wollen, ohne erhebliche Ursache nicht mehr abweisen, sondern so viel möglich auf- und annehmen, und damit man dessen versichert sein möge, sollen Städte und Kommunen alle Monat eine Liste einschicken,

Seite 005

in denen die neuen Leute mit Namen und aus welchen Gründen sie sich niederlassen wollen, aufgelistet sind.

Ein weiterer Befehl ist nicht lesbar, weil das Papier im oberen Bereich stark zerknittert ist.

Ober-, Unterfauthen und Schultheißen wird hiermit ernstlich anbefohlen keine fremden Schornsteinfeger, die im Oberamt einige Schornsteine zu fegen sich anmaßen wollen, ... Die Schornsteine sind nur durch hiesigen Schornsteinfeger Johannes Milior putzen und fegen zu lassen. Alzey den 27. Mai 1698,

Oberamt allda, Fabritius Amtsschreiber.

Seite 006

6. Juni 1698, Nachdem Ihre kurfürstliche Gnaden zweimal gnädig befehlen lassen, sowohl die während der Zeit entwichenen leibeigenen Untertanen genau zu observieren, als auch bei der hiesigen Oberambts-Ausfauthei, alle diejenigen Güter, welche von den rechtmäßigen Erben nicht bebaut werden, ebenfalls genau aufzuzeichnen, und solche wieder durch ordentliche ausfautheiliche Verlehnung (Verleihung) in Bau und Besserung zu bringen. Als wird hiermit auswertigen Ober- und Unterfauthen, als auch Ober- und Unterschultheißen, sodann den Fauthen in freundschaftlichen Orten, im Namen und auf Befehl höchst gedachten Ihre kurfürstliche Durchlaucht bei Vermeidung der daraus unfehlbar erwachsenden Angelegenheiten, welche ihnen bei der abermals anhero kommenden kurfürstlichen Kommission, auf desfalls kommen wird, nochmal allen Ernstes anbefohlen, a dato innerhalb 8 Tagen über folgende Punkte unausbleiblichen Bericht hierher zu schicken:

1. Wie viel Mann und Weib und übrige Personen sich außer Land begeben, wie solche geheißten, waren sie vor vermögend gewesen, und wohin sie sich begeben?
2. Was an jedem Ort für Güter seien, welche die rechten Erben nicht selbst bauen, ob solche wüst liegen, und wie und von wem sie gebaut werden?

Seite 007

3. Alle freien Güter und Erbschaften sind anzuzeigen.

4. Alle Bastard Fälle (uneheliche Kinder) sowohl alte als neue sind anzuzeigen.

5. Alle Wildfänge (*Wildfangrecht: Fremde Männer wurden zwangsweise zu pfälzischen*

Untertanen bzw. Leibeigenen gemacht. Beispiel: Rudelsheim, fast alle Einwohner waren pfälzische Leibeigene, obwohl es kein pfälzisches Dorf war) und Zehntpfennige sind anzuzeigen.

6. Alle Vormünder sind anzuzeigen

7. Über alle diejenigen, welche Leibhühner, Leibbede, Zinsen und dergleichen geben, ist hierher zu berichten.

8. Auch sollen die Parteien in fautheilichen Orten mir eine Bescheinigung schicken, dass während der Kriegszeit an Leibbede, Leibhühner, Zins und dergleichen in hiesige Ausfauthei nichts eingeliefert wurde.

9. Solle auch dieser Bericht sauber aufgesetzt werden, damit sie der kurfürstlichen Regierung könne eingeliefert werden, Alzey den 26. Mai 1698, Unterschrift NN

20. Juni 1698. Das OA Alzey wird daran erinnert, dass aus Frucht kein Brandwein gebrannt werden darf. Auch Einführung solchen Frucht-Brandweins in die kurfürstlichen Länder ist verboten, gemäß Befehl vom 1. Dezember im abgewichenen Jahr.

Seite 008

Die Ausfuhr aller Früchte, gleich welcher Art, ist verboten und wird mit 50 Reichtaler Strafe ohne Unterschied der Person geschehen. Gegen die Übeltäter ist ohne weitere Anfrage zu verfahren, Brandwein und Früchte sind zu konfiszieren, diejenigen sind namhaft zu machen, welche dieses Verbot nicht beachtet haben. Damit niemand sich der Unwissenschaft entschuldigen könne, ist dieser Befehl in dem ganzen Oberamt zu Publizieren.

... den 26. Mai 1698 kurfürstlich Geheime- und Regierungsräte, Unterschriften: Sickinger, Zachmann

Seite 009

20. Juni 98. In von Gottes Gnaden Johannes Wilhelm kurfürstlichem Namen: Nachdem recht missfällig vorgekommen, dass, wenn sich hin und wieder fremde Untertanen bei der Gemeinde melden, um sich dort häuslich niederzulassen, solche unter dem Vorwand, dass sich daselbst keine freien Häuser oder Güter befinden, von der Gemeinde abgewiesen werden, und, dass hernach dergleichen Gemeinden solche Güter unter sich zu unterschlagen gedenken, als ist unser gnädigster Befehl hiermit an Euch, ihr sollt in dem Euch gnädig anvertrauten Oberamt Alzey publizieren, dass wenn dergleichen geschieht und oder sich bei der Kommune anmelden, sie solche bei Vermeidung arbitrarischer (willkürlicher, nach Gutdünken) Strafe zu dem Oberamt verwiesen, und ihr sodann denselben in ihre Unterkunft an ein und anderen Ort gebührend einweisen sollen.

..., den 4. Mai 1698,

Kurfürstlich Pfalz Hofkammer, Franz Freiherr von Sicking.

Seite 010

24. Juni 1698, Salpeter für die Artillerie, das Vorkommen ist nach Heidelberg zu melden ...

Seite 011

Salpetersieder sollen dahin gehalten werden, dass sie alle Löcher, da ihnen zu graben erlaubt worden und sie also gegraben haben, wieder zuschütten und eben machen sollen. Wie dann ein jeder Salpeter Sieder ernstlich zu warnen ist, dass da einiger Schaden solcher Gestalt durch ihn geschehen sollte, er fällige mit Geld oder in dessen Ermangelung von seinem Leib zu büßen und zu geben habe, wobei auch zur Nachricht angefügt wird, dass ein jeder Salpeter-Sieder, das benötigte Brennholz für sein eigenes Geld zu erkaufen schuldig ist. Welches ihr unseren Untertanen gleichmäßig kund zu machen habt, und wir sind Euch in Gnaden gewogen.

kurfürstliche Hofkammer, von Sickingen.

Dieser gnädige Befehl wird im Land in Kopie kommuniziert, dass der Inhalt in allen Gemeinden, nach Empfang dieses, publizieren und gehorsam nachverfolgen sollen. Alzey den 4. Juni 1698, Oberamt Allda.

Anmerkung: Seiten 001 bis 011 behandeln generelles, gehören eigentlich zu den Generalien.

Seiten 12, 13, 14 und 15 = nicht beschrieben.

Seite 016

1691, Am heutigen Tag den 25. 9. ein Akkord geschehen zwischen den Gemeinden Dienheim und Rudelsheim. Es verdingt die Gemeinde Petrus Stiller, Theobald Junge, Henrich Merwitz, Bürger in Rudelsheim den Deig (Deich) an dem **Rheindeich**, so durch das große Wasser durchgefressen und die Gemeinden großen Schaden erlitten, um und für 35 Gulden (reparieren zu lassen). Gibt die Gemeinde Rudelsheim 15 Gulden, und die Herren von Erbach (Eberbach) 6 Gulden, die Gemeinde Dienheim 14 Gulden.

Geschehen Dienheim im Beisein von Herrn Hans Jacob Kunz, des Gerichts allhier und Herrn Johannes Friederich als Vorsteher der Gemeinde Dienheim. Oben gesagter Akkord ist bezahlt.

Anno 1698, den 11. May, ist das Dienheimer Gericht wieder zum ersten Mal in der neuen Herberg „**Zum goldenen Löwen**“ (heute „Deutsches Eck“) in gedachtem Dienheim gehalten worden, dabei ist Johann Lorenz Wolff als Oberfauth gesessen und Hans Jacob Kunz, NN, Johannes Friedrich, und Wilhelm Krummenstein, als Gerichtsleute (Schöffen) erwählt worden.

Anno 1698 den 23. Mai ist der Rhein so hoch geworden, dass er über den Damm auf die Tagweide gelaufen ist, den 30. Mai ist **der Rhein in das halbe Dorf gelaufen** kommen.

Mit dem Juden Joseph von Oppenheim ist für 60 Stück Vieh auf die Weide zu treiben, für 100 Gulden ein Akkord getroffen worden. Für das Jahr 1698 hat er der Gemeinde am 11. Juni 1698 auf Abschlag bezahlt 50 Gulden, an den Unterfauth in der **Herberge „Zur Krone“**.

Nota: Von dato an hat die Stadt, wegen hohem Wasser, kein Vieh auf der Weide gehabt, sind zu Dalheim hin gewesen, am 1. September aber wieder auf die Dienheimer Weide getrieben.

22. November der Gemeinde Dienheim für Gerste 9 Gulden bezahlt, weil Jude ... geht (?).

Anmerkung: Die Schildherberge „Zur Krone“, in einigen alten Beschreibungen auch als Schildherberge „Zu den 3 Kronen“ bezeichnet, wurde um 1840 abgerissen. Auf dem Grundstück errichtete die Gemeinde Dienheim die Gemeindeschule und ein evangelisches Pfarrhaus. Beide Gebäude in der Rheinstraße 29 bzw. 31 befinden sich heute in Privatbesitz.

Seite 017

Anno 1698 am 12. Mai ist durch Anzeige des Vorstehers Johann Dreber des Marx Lauffs Kinder, als 2 Töchter, so den **Erbgrind** haben, und um dieselben heilen zu lassen, von dem **Gemeindebäcker** Philipp Ullert auf einen Acker an der Straße liegend bei dem Dorf gegeben und angesteckt (?) worden, neun Gulden.

*Anmerkung: Das **Gemeindebackhaus** war gleichzeitig das **Rathaus**, weil sich im Obergeschoß der **Ratssaal** befand. Das Gebäude gelangte in Privatbesitz, war lange Jahre eine Bäckerei und steht noch heute in der Kirchstraße 28.*

Anno 1698 am 5. Juni hat Hans Jacob Meyer von Dienheim von einem Nickel Becker von Bodenheim ein Pferd gekauft, ist ein **Schimmel und ein Wallach**, pro 9 Reichstaler bis auf den

Herbst zu bezahlen; dafür er zum Unterpfund eingesetzt, ein Morgen Feld zum Haus liegend.

12. Juni ist klagend ein Bericht an den Stadtrat zu Oppenheim von mir eingeschickt worden, um den Weg „**In dem großen Daubhaus**“ (heute: Taubhaus) erneuern zu lassen.

22. Juni wegen Dienheim und Rudelsheim eine Liste der Untertanen nach Alzey eingeschickt.

Anno 1698, 22. Juni, ist das erstemal die **Kegelbahn** zu Dienheim versteigert worden im Beisein des Herrn Oberfauth Wolff und Unterfauth Kunz, so geschehen in der Krone, auf die **Kerbe** zu halten, welche allemal einfällt **8 Tage nach dem heiligen Pfingstfest**, und das ersteigerte Geld ist in das Dienheimer Almosen gegeben worden.

Solche Kegelbahn ist in der Versteigerung Lucas Rommelt zugekommen für 11 Reichstaler 4 Kreuzer. Er hat dieselbe für ein ganzes Jahr zu genießen.

Seite 018

Auf einem, vom hochlöblichen Oberamt, den 7. Juni 1698 ergangenen Befehl, die **Nachtwacht** zu halten, seien zu **Nachtwächter** angenommen worden für ein Jahr vom 1. Juli beginnend:

Peter Pfeiffer modo Velten Rommel (am 7.7. dazu)

Nickel Küppler, Wilhelm Merle, Michel Zaum, dafür sie **40 fl (Gulden) jährlich** bekommen.

Nachdem Henrich Hagemann zu Dienheim sich aufgehalten, bei mir Johann Georg Heroldt eine **Kiste** aufzuheben geben, weil er hinweg gezogen den 1. April 1698, und mir fünf Gulden schuldig geblieben, worauf ich erstmal gemahnt und auch ein Schreiben an Ihn geschickt, den Kasten abzuholen und mich zu bezahlen, aber nicht einmal keine Antwort erfolgt, so ist im Beisein der Herren Ober- und Unterfauth zu Dienheim und Rudelsheim der Kasten geöffnet worden, und hat sich darin befunden wie folgt, den 7. Juli 1698:

Ein schwarzes Halstuch, eine schwarze Weste und gestreifte alte Lederkapp, ein Degengehenk, ein Teppich, ein alter Umhang, ein alter Rock, alte Gläser, etliche alte Bücher und Psalter (Gebetbücher?), und das übrige lauter alte gestückelte Leinen, eine irne Schüssel (Schüssel aus Steingut), und ein Teller und sonst nichts mehr.

Seite 019

Am 5. März 1698 ist eingelangt (einquartiert) worden H. Leutnant Schreckleben.

Die 4 Mund- und 5 Pferde-Portionen, so in Dienheim in Quartier gelegen, sind den 15. Juli 1698 aus dem Oberamt Heidelberg marodiert und bei uns bis 27. Juli inklusiv bezahlt worden.

Schäfer Claus Lohmann hat versprochen für alles jährlich der Gemeinde zu geben 4 fl 30 xr, fängt vom 1. August 1698 an.

Den 4. September **1698 ist der Kirchturm** mit dem Schiefer-Decker zu machen verakkordiert worden für 20 Gulden. Auch kostet alles mit Materialien zusammen 5 fl.

Für das Jahr anno 1699 sind zu **Bürgermeistern** ernannt worden: Jost Friedrich und Jochen Beyer.

Zu **Schützen** sind dieses Jahr angenommen worden: Henrich Kempf, Philipp Lorenz und Michel Gaum: Von denen muss alle Jahr dem Gericht, jedem, 2 Maß **Wein zum Besten** geben werden.

Zu **Gemeinde-Hirten** ist angenommen worden: Kuhhirt Johann Diderich Rudolph, bekommt wöchentlich vom Rindvieh 1 Rthl, aber von einem Pferd 6 Kämpf Korn und das Jahr 2 Gänge Brot, hingegen muss der Hirt dem Gericht alle Jahr 1 Rthl zum Besten geben.

Seite 020

1699, **Gemeindebäcker** ist Philipp Albert so das **Backhaus** noch in Bestand (zur Pacht) hat und

muss jährlich dem Gericht ein **Imbs** zum Besten geben und 10 fl Zins (Miete, Pachtzins).

1699, Gemeindeschmied ist Johann Christoff Loskandt hat die **Gemeindeschmiede** das Jahr für 5 fl.

1699, den 22 März ist mit Lorenz Krenzer für das Jahr 1699, bis so lang er aus dem Hof kommt, gehandelt worden die Gemeinde bis zu (?) jährlich 4 fl.

*Anmerkung: Die **Gemeindeschmiede** stand auf dem Grundstück, wo sich heute das Dienheimer Rathaus befindet.*

Anno 1699, den 6. März, ist der so genannte „**Herrnweyer**“ auf der Dienheimer Weide befishet worden, da dann die Dienheimer vor dem Oppenheimer Herrn Bürgermeister den größten Fisch zu nehmen den Vorzug haben, den **Herr Oberfauth vor dem Herrn Bürgermeister** bekommt, und denselben hinweg nimmt.

3 Morgen Feld „**In dem kleinen Feld**“, so dem **Almosen** verfallen gewesen, ist den 15. August 1699 versteigert worden und hat dasselbe Johann Merlen für 47 fl ersteigert.

Item ist das **Gemeinde-Obstwerk** „**Auf dem Trich**“ und an der Straße von Oppenheim her versteigert worden für 3 fl 30 xr, ist bezahlt, so Hans Jacob Kreudher bekommen.

Item das Obst von Dienheim gegen Gundersblum zu, hat Johann Merlen bekommen für 3 fl 40 xr.

Seite 021

28 Malter, 2 Viertel Korn und 15 Malter Spelz hat die Gemeinde Dienheim auf Abschlag den **orleanischen** (wg. pfälzischen Erbfolgekrieg), heute dato hierher geliefert, welches hiermit bescheinigt wird, Rheindürkheim, den 8. Oktober 1699. Unterschrift: L. Stepp.

Den 21. xbris (Dez.) 1699 ist Michel Horn, Löwenwirt von hier, seine **Schnellwage** abgekauft worden für 5 fl, so ab jetzt Eigentum der Gemeinde ist.

1700, 9. Januar sind zu **Bürgermeistern** gezogen worden, Henrich Mailoch, Henrich Gilbert, muss jeder 2 Maß Wein geben.

Zum Gemeindeschmied angenommen wurde Hans Georg Sander, hat die **Gemeindeschmiede** in Bestand auf dieses Jahr für 6 fl, muss zum Einstand geben 1 fl.

Seite 022

1700. Gemeindebäcker ist Philipp Albert so das **Backhaus** noch im Bestand hat für 10 fl und muss dem Gericht jährlich ein **Imbs** geben.

Schützen sind dieses Jahr, Henrich Kempf, Philipp Lorenz, Michel Gaum ist (auch) Büttel, muss jeder 1 Maß Wein geben.

Zum Kuhhirten ist für dieses Jahr angenommen worden Johann Mathes Lucas, muss dem Gericht 1 Reichstaler zum Besten geben. Bekommt wöchentlich 1 Reichstaler, von einem Pferd 4 Kümpf Korn und das Jahr 2 Gänge Brod. Von einem Füllen 6 Kümpf von einem fremden (Füllen) 8 Kümpf.

4. May 1700 ist für 2 Jahr der **Gerichtstag** gehalten worden in dem Wirtshaus „Zum Stern“ (heute Rheinstraße 22) dabei der Gerichtsschöffe Michel Horn erwählt worden.

29. May 1700 ist der **Schlagweg** zu nach bei Rudelsheim verakkordiert (*Reparatur zum*

Festpreis) worden pro 13 fl 30 xr im Beisein Dienheimer Seite H. Oberfauth J. B. Wolff, Unterfauth Lorenz und Schöffe Michel Horn, von Rudelsheimer Seite Eustachus Stieler, Hennrich Merach, Hans Jacob Bennroth, Henrich Heußner.

Seite 023

Anno 1700 den 15. März ist mit Meister Johannes Hoffmann, **Seegräber**, der Graben auf unserer Weide auszugraben gehandelt worden.

Nota: ist dem Seegräber auf Abschlag bezahlt worden 30 Gulden.

Den 11. Oktober 1700 sind von dem ehrsamem Gericht zu Gemeinde-Vorsteher angenommen worden: Joachim Beyer und Johannes Ramminger.

Den 22. Oktober 1699 hat Abraham Michel zu Dienheim bei Kurpfalz Stift Schaffnerei zu Oppenheim von St. Katharinen-Stift 60 Gulden geliehen und zum Unterpfund in einem Pergamentbrief 1,5 Morgen Weinberg „**Am Sohlbrunnen**“ versetzt, item 1,5 Morgen Acker „**Am Falkenberg**“, item sein Haus und Hof in der **Hinkelgasse** (Später: Hintergasse).

Der folgende Text ist durchgestrichen: „1701, den 5. Januar ist mit Meister Bäcker Philipp Albert auf das Jahr 1699 und 1700 abgerechnet worden, bleibt die Gemeinde ihm schuldig 10 Gulden.

Nota: dieser Rest ist bezahlt worden, als er wieder angenommen wurde“, *Anmerkung: Erledigte Eintragungen wurden oft durchgestrichen.*

Seite 024

Anmerkung: Obere 5 Zeilen sind durchgestrichen und dadurch nicht zu entziffern.

Welcher solches Schimpfwort aus Zorn und Eifer ungefähr geschehen, als ist das Gericht gehalten, dass Heinrich Gesinn seinem Bruder bei öffentlichem Gericht eine Abbitte tun solle, auch ein Viertel Wein dem Gericht und zur Strafe seinem Bruder aber ein halbviertel Wein geben soll, wobei es aufgehoben worden.

Aktum Dienheim den 13. Jan 1703, heute dato sind in Beisein des ganzen Gerichts und Gemeinde-Vorsteher **neue Ämter** gemacht worden.

1703 ist zum **Gemeinde-Bäcker** wiederum angenommen worden Philipp Albert, und gibt jährlich 12 Gulden. Nota: Herauf ist mit ihm abgerechnet worden.

Erstlich für 1701 auf 10 fl, 1702 auf 12 fl = 22 fl schuldig, darauf hat er bezahlt.

H. Jost 2 fl 30 xr, Nachtmahl Brot 1 fl 30 xr, **Kindweck** zu backen 1 fl 30 xr, Schreiner-Arbeit 44 xr, Backofen zu machen 3 fl, Kindweck zu backen 1 fl, Nachtmahl Brot 1 fl, schmittburgischer Zins 1 fl 4 xr, bezahlt 12 fl 18 xr.

Seite 025

Auf die hierüber zu bezahlen habende 22 fl minus 12 fl 18xr bleiben 9 fl 42 xr minus 2 fl 30 xr an H. Jost bleiben zu bezahlen 7 fl 12 xr.

1703 zu **Bürgermeister** sind gezogen: Hans-Georg Platz, gemeiner Vorsteher und Peter Kurtz Gemeinmann (Bürger).

1703 zu gemeinen **Schützen** sind angenommen worden: Hans Peter Libich, Hans Peter Hester, Michel Gaum **Büttel**.

Den 9. Feb 1703 hat die Gemeinde mit Jochum Beyer (Sternwirth) wegen gemeiner Sachen abgerechnet, und gegen einander liquidiert, dass er also an die Gemeinde nichts mehr zu fordern hat. Hingegen aber wahrlich er noch **Gemeinde-Umgeld** zu zahlen schuldig, ab dem 22. Nov. 1702.

Den 18. Feb. 1703 ist Andres Schick, als ein **Beisasse** (*Einwohner ohne Bürgerrecht*)

angenommen worden, und muss jährlich 6 fl geben, jedes viertel Jahr voraus einzuzahlen, geschehen vom 1. Jan. anno 1703 ein 1/2 viert. Wein dem Gericht.

Seite 026

Den 25. Feb 1703 hat sich Frank Köpp, ein **Maurer von Thores aus Tirol**, in die Gemeinde als ein Beisaß begeben, und jährlich 7 fl zu geben versprochen, mit dem Vorbehalt alle Quartal im Voraus zu bezahlen, so vom 1. Jan 1703 angeht. Für das Gericht ein 1/2 viert. Wein.

Den 25. Feb. 1703 hat Mathes Lang so ein Bürger zu Dienheim, und nicht aus der Gemeinde gelassen werden kann, und gnädigster Herrschaft ein Mann bleiben muss. In Ansehung seiner höchsten Armut und seines Handwerks ein Maurer, deswegen sein Brot außerhalb sichern muss, der Gemeinde jährlich zu geben versprochen 8 fl und alle Quartal im voraus zu bezahlen, so anfängt vom 1. Jan 1703 und dem Gericht ein 1/2 viert. Wein.

1703 ist zum **Gemeindeschmied** angenommen worden Hans Georg Sand und gibt dafür der Gemeinde 6 fl und dem Gericht 2 fl. Nota: Hat alles für das Jahr 1703 bezahlt.

Seite 027

Anno 1703 neue **Feld Hüter**: Conrad Lauff, Johannes Bender, Philipp Schernig, Andres Müller

Anno 1703 hat sich Anthoni des Bäcker Alberts Tochtermann (Schwiegersohn) hierher als ein Beisaß begeben, und verspricht der Gemeinde jährlich zu geben 6 fl, geht vom 1. Jan. an.

Dienheim den 11. Juli 1703

Präs.: Ober-, Unterfauth und Schöffren.

Christoff Harths Wittib, klagt an, wie dass Johannes Friedrich und Johannes Merlen ihr, vermög habenden Bestandsbrief wegen Bauung der Güter, weil sie 2 Herbste genossen und nur eine Ernte nicht mehr als nur ein Jahr bezahlen wollen, bekundet, dass man ihr zu dem übrigen Geld verhelfen solle.

Weil der Bestand von Osterfest anno 1701 angefangen in welchem Jahr beide **Beständer** (Pächter) den Herbst genossen aber keine Ernte, weil damals Albert Weyll die Äcker in Bau gehabt, und die Ernte ihm zukam, anno 1702 aber beide Beständer die Ernte und Herbst genossen, als sind sie

Seite 028

2 Herbste und eine Ernte vermög des **Bestandsbriefes** zu zahlen schuldig.

Weil von einem Weinberg, der im Bestand angenommen, jährlich der 3. Teil gegeben wird, oben gemelde Beständer, die damals in dem Herbst 5 Aichen Wein bekommen, und damals die Aiche zu 2 fl 30 xr verkauft wurde, so zusammen macht 12 fl 30 xr.

Als sind Beständer ein Drittel von diesem Geld zu zahlen schuldig, so 4 fl 10 xr macht.

Ferner haben sie an Heu gemacht ungefähr 1,5 Wagen, so angeschlagen wird pro 9 fl, nun wird davon abgezogen der Erntelohn zu 1 fl 30 xr und der Fuhrlohn zu 1 fl 30 xr, sind sie schuldig zu zahlen 6 fl.

Zum Büttelamt müssen bezahlen, jährlich Martin Bender 30 xr, Johannes Stauß 30 xr.

Ein Garten neben dem Kronenwirt: Hans Jacob Jost von einem Garten

Von 3/4 „**Am Süßbrunnen**“, gef. nach Wald: Hartmanns Wittib, gibt jährlich 24 xr hat Stephen Dreber, NN Crummenstein hat einen Acker „**Am Sohlbrunnen**“, 18 xr.

Seite 029

1703, den 8. Sept ist der Unterfauth Herold Kronenwirt wegen **Gemeinde-Ungeld**, wie auch Bezahlung der Schatzung, wie mit Frau Buschin abgerechnet worden bei Gericht, bleibt ihm die Gemeinde noch zu zahlen schuldig 30 fl.

Mit Löwenwirt abgerechnet, und ist ihm der Scheuer-Zins für das Jahr 1703 mit 6 fl bezahlt worden.

Seite 030

Actum Dienheim den 21. September 1703

Praes.: Herr Oberfauth Wolff, Unterfauth Johann Conrad Herold, des Gerichts: Balzer Mailoch, Jakob Kuntz, Michel Horn, Johannes Ramminger.

Gemeinde Vorsteher: Hans Georg Platz.

Nachdem die Dienheimer Viehweide durch das **hohe Gewässer** wieder ganz zugeflossen (überschwemmt), ist es sehr nötig den Graben zu reparieren und aus zuwerfen, als hat man mit Meister **Seegräber** Johannes Hoffmann akkordiert für die Rute zu bezahlen 15 Kreuzer, durch die „**Bank**“, so von dem „**Wattengraben**“ bis an die so genannte „**Dohl**“ zu machen ist.

Actum Dienheim den 13. Juli 1704

Anwesend: Das ganze Gericht und Vorsteher.

Ist Mathes Gesinn, Gerichtsmann zu einem Gemeinde-**Geldeinnehmer** gezogen worden.

Den 24. August 1704 sind wegen ausgebliebener **Schanzarbeiten** zu Landau sind auf Befehl des Oberamtes anstatt einer Geldstrafe 2 Tage mit der **Betzenkammer** (*Betze = weiblicher Hund, Hundehütte, Gefängnis*) bestraft worden: Conrad Kregell, Peter Hester, Dielen Wittib ihr Bub so bei Velten Pabst dient, jeder 9 Albus Schließgeld (*Freikaufen vom Gefängnis durch bezahlen von 9 Albus?*).

Seite 031

Actum Dienheim den 6. Jan. 1705

Praes.: Herr Oberfauth Wolff, Unterfauth Johann Conrad Herold, des Gerichts: Balzer Mailoch, Martin Bend, Johannes Ramminger, Mathes Gesinn, Johannes Friederich. Gemeinde Vorsteher: Johannes Dreber, Hans Georg Platz, Jochum Beyer.

Hans Georg Leymeister ist zum **Gemeindeschmied** angenommen worden, mit dieser Kondition, dass Hans Georg Leymeister gleich 40 fl vorschießen soll, hingegen soll ihm die Gemeinde auf 4 Jahr eine Wohnung schaffen, nach verflossener Zeit hat die Gemeinde wiederum zu tun was sie will, wogegen aber Gemeindeschmied der erste wieder vor einem andern sein soll, auch soll er gleich anderen Bürgern die **Gemeinde-Allmende** zu genießen haben, dagegen aber die Schmiedearbeit nach vorgelesener Tax-Ordnung zu machen schuldig sein soll.

Seite 032

Philipp Albert ist vermög seines Bestandsbriefs **Gemeindebäcker** wieder geblieben, gibt für das Jahr 12 fl und hat bezahlt. *Nota: Unterstrichen = durchgestrichen, also erledigt und bezahlt: bleibt für das Jahr 1704 sein Zins noch zu zahlen 2 fl schuldig.*

Zu **Bürgermeister** sind erwählt worden: Stephan Dreber, Melchior Merlen.

Mathes Lucas ist wieder als **Gemeindehirt** angenommen worden, und bleibt alles wie vorher gewesen, als wöchentlich 1 Rth. für die Kühe, von einem Pferd 1/4 Korn, von einem Füllen 6 Kümpf Korn, von einem Schwein wöchentlich 1 xr, Von dem Rindvieh ist 2 Gänge Brot, von den Schweinen 1 Gang Brot, Gerichtsgebühr muss er geben 1 Rth., bekommt seine Gemeinde-

Allmende.

Seite 033

Den 6. Januar 1705 verkauft Johann Schwarzenbach seine Behausung, die **Klause** genannt, an die Gemeinde Dienheim für 80 Gulden, wie im Kaufprotokoll steht.

Conrad Riegel ist zum **Gemeindebüttel** angenommen worden und hat seinen Eid im Gericht abgelegt und geschworen.

Andres Schick, Abraham Michel der Junge sind zu **Gemeindeschützen** angenommen worden.

Den 9. März 1705, hat Henrich Gesinn sich in die Gemeinde begeben und seine Pflicht abgelegt, (um) unseres gnädigsten kurfürstlichen Herrn ein Mann zu sein und bleiben.

Den 29. Juni 1705 hat Hans Zög aus der Oberpfalz von Neumark sich zu Rudelsheim in die Gemeinde begeben, und ist Kurpfalz ein leibeigener Mann geworden (*Wildfangrecht*).

Den 7. Oktober 1705 ist mit dem Meister Albert, **Gemeindebäcker**, nachfolgender Bestand wieder auf das Weck gemacht werden, als:

Erstens soll der Bestand 6 Jahr lang sein und soll er anstatt bisher 12 fl Hauszins, zukünftig jährlich 15 Gulden zahlen.

Zweitens soll er eine Waage halten, um den Sauerteig zu wiegen, und wenn er ein

Seite 034

2 Pfund Sauerteig(brot) macht, er 3 Pfund nehmen soll.

Bäcker muss Imbs (*eine Mahlzeit, Essen und Getränke*) für das Gericht jährlich am heilig 3 Königstag geben.

Unterschriften aller Gerichtsleute und des **Gerichtsschreibers** Hans-Georg Best zur Verleihung des **Backhauses** mit Quittung über bezahltes Geld.

Seite 035

Actum Dienheim, den 6. Jan. 1706

Anwesend: Oberfauth Wolff, Unterfauth Herolth, Balzer Mailoch, Martin Bender, Johann Friederich, Johannes Ramminger, Johann Dreber, Georg Platz, Jochum Beyer.

Mathes Lucas bleibt **Gemeindehirt** und bekommt wöchentlich ... (*wie S. 032*).

Hans Georg Leymeister, **Gemeindeschmied**, bleibt wie es im Jahr Anno 1705 mit ihm akkordiert wurde.

Philipp Albert bleibt in dem den 7. Okt. 1705 gemachten Kontrakt.

Gemeindeschützen bleiben Schick und Michel der Junge, **Büttel** bleibt Conrad Riegel.

Seite 036

Gemeinde **Bürgermeister**, Johann Jakob Köhler und Johannes Hahn.

Auch haben erwählte ihre **Huldigung und Eid** abgelegt, so auch neue Einwohner (wie sie es) unserem gnäd. churf. Herrn abzulegen schuldig sind:

Jacob Köhler, Andres Schick, Franz Kepp, Stoffel Mathes, Andres Müller, Erhardt Meyer, so geschehen den 6. Jan. 1706, *Unterschriften und Gerichtsbestätigung*.

Seite 037

Den 6. Aug 1706 ist der gemeine Soodt (Saatgut der Gemeinde) verkauft worden an Herrn Linnweiler zu Oppenheim, welcher zu Dienheim auf der Tagweide gewesen war, das Malter pro 5 fl 45 xr, tut für 75 Malter = 356 fl 15 xr.

Nota davon geht ab für Lizenz 15 fl, für Zoll 5 fl, für **Messgeld** (*Wiegekosten*) 1 fl 15 xr, verbleiben 335 Gulden.

davon ist bezahlt worden ... (*nach und nach alles, und auch noch 20 fl Zinsen*).

Ferner den 8. November 1706 hat ... Heroldt 13 Gulden zu bezahlen. Item Herr Jost wegen 150 fl Kapital hat an Interessen 7 fl zu bezahlen.

Seite 038

Heuverkauf an C. Schmidt aus Mainz, 18 Wagen, a 6 fl 30 xr.

Am 26. Juni bis 4. Juli, **Quartiergeld** mit Kost, 67 fl 30 xr + 18 fl, Summe 85 fl 30 xr.

Unterfauth ...

12 Duplones zu 7 fl 30 xr thut 90 fl

+ 1 fl

+ 7 fl 30 xr

+ 3 fl 45 xr

Summe = 102 fl 15 xr.

Seiten 039 und 040 sind nicht beschrieben.

Seite 041

Dienheim den 6. Jan. 1707

Anwesend: Oberfauth Wolff, Unterfauth Herolth, Jacob Kunz, Balzer Mailoch, Martin Bender, Johannes Ramminger, Johannes Dreber, Hans Georg Platz.

Zu **Bürgermeister** sind erwählt worden: Henrich Gesinn, Philipp Schernig.

Auch haben heute ihren **Huldigungseid** als neue Bürger abgelegt: Wendel Kurz, Carl Friederich, Hans-Georg Häußerling, Paul Lorenz, Johannes Bender, Menges Gesinn, Johannes Weber.

Mathes Lucas bleibt **Gemeindehirte** wie zuvor und bekommt seinen Lohn wie im vorigen Jahr.

Schützen sind: Andres Schick, Peter Adam, Conrad Riegel ist auch **Büttel**.

Seite 042

Dienheim den 15. Juni 1707

Der **Sohlbrunnen** wurde repariert und die Brunnenstube gereinigt von Meister Franz Ludwig aus Alzey für 40 Gulden. Es soll eine Leitung nach Dienheim gelegt werden. *Anmerkung: Es wurde in anderer Schrift hinzugefügt: ist hinweg gelassen und das Werk nicht ausgemacht worden (gemeint ist die Leitung nach Dienheim).*

Den 6. Juli 1707 haben sich Balzer Mailoch und Israel Breithaus wegen 3 Morgen Acker so Mailoch von Walchischen Erben ersteigert, miteinander verglichen, der Gestalten, dass Balzer Mailoch die Hälfte davon genießen soll solange bis Israel Breithaus ihm Mailoch sein gestreckt Geld wieder erstatten wird, und weil Balzer Mailoch 1 1/2 Morgen Feld 3 mal gebaut, und Israel B. dasselbe besamnt (eingesät) als ist er solches Geld 2 fl 15 xr ihm Mailoch zu zahlen schuldig. Ist mit Konsens des Gerichts dabei abgestattet worden, den 22. Juni 1709

Seite 043

Den 16. August 1707: **Bäcker** wie vor, der aber mit der Bezahlung mit 4 fl 12 xr im Rückstand ist.

Den 8. September 1707 ist bei Gericht beschlossen worden, dass keine Schafe bis nach dem Herbst geweidet werden sollen.

Dienheim den 17. Jan. 1708

Pres.: Oberfauth Wolff, Unterfauth Herolth, Jacob Kunz, Balzer Mailoch, Martin Bender, Johannes Friederich, Johannes Rammingen.

Ist ein oberamtlicher Befehl ergangen, dass man zu denen vorhandenen **Vorstehern** noch einen dazu, wobei die Gemeinde und das Gericht jemanden vorschlagen soll.

Zu **Bürgermeister** wurden erwählt: Franz Kepp und Velten Rommell.

Seite 044

Zu **Gemeindeleute** (Bürger) sind angenommen worden:

Hans-Peter Raab, Antoni Schmeltz, Johann Debald Govin und haben ihre Pflicht abgelegt.

Schützen, Büttel, Hirt, Schmied und Bäcker wie bisher.

Seite 045

Dienheim den 15. April 1708

Verlegung (Hypothek) beim Ortsgericht beantragt durch Johannes Stauß und Lucas Rommell.

Seite 046

Dienheim den 10. Juli ist durchgestrichen und durch Dienheim den 21. Oktober ersetzt worden.

Anwesend: Oberfauth Wolff, Unterfauth Herolth, Balzer Mailoch, Martin Bender, Johannes Friederich:

Abrechnung mit **Gemeindebäcker** Albert: Unter anderem hat der Bäcker **Examenbretzel** (?) für 2 fl 23 xr und **Kindsweck** (*gemäß Weistum von 1672!*) zu 30 xr für die Gemeinde gebacken.

Seite 047

Dienheim den 15. Jan. 1709, Anwesend: Oberfauth Wolff, Unterfauth Herolth, Jacob Kunz, Balzer Mailoch, Martin Bender, Johannes Friederich, Mathes Gesinn, Johannes Rammingen sowie Gemeindevorsteher Johannes Dreber, Jochum Beyer, Hans-Georg Platz, Johann Henrich Busch, Henrich Gesinn.

Neue **Gemeindeleute** haben ihre Pflicht abgelegt: Johann Henrich Busch, Nickel Michel, Georg Wilhelm Pohnsiff.

Zu **Bürgermeister** wurden gewählt Wendel Kunz und Johannes Bender.

Zu **Gemeindegewächtern**: Andres Schick und Abraham Michel der Junge. Sie haben die Nachtwache angenommen und müssen abends 8 Uhr läuten, morgens 4 Uhr, von Michaeli anfangend, zur Sommerzeit abends 9 Uhr,

Seite 048

morgens sobald der Tag anbricht, deswegen sind sie von der **Schatzung** und **Einquartierung** befreit.

Mathes Lucas der **Hirt** bleibt in seinem vorigen Stand und Lohn

Michel Gaum ist zum **Büttel** angenommen worden.

Dienheim den 18. Feb. 1709

Anwesend: Oberfauth Wolff, Unterfauth Herolth, Johannes Friederich.

Johann Gerhard Heißer von Ingelstadt verkauft 2 Morgen, $\frac{1}{4}$ Acker an Balzer Mailoch.

Seite 049

Anno 1709 den 12. Jan. Abrechnung mit Gemeindebäcker Albert.

Seiten 050 und 051 = leer.

Seite 052

Was von den Bürgermeistern Albert Weyls und Johannes Merle ab dem Jahr 1698 an Graslieferungen erhoben wurden (ist aufgelistet und betrug rund 285 Gulden). Zusätzlich wurden wegen der **Einquartierungen** täglich 19 Albus gehoben.

Seite 053 = leer

Seite 054

Copia. Dienheimer **Pflaster** betreffend:

Nachdem auf ergangenen gnädigen Befehl das Pflaster zu Dienheim verfertigt und gemacht, und beim Oberamt mit dem Pflastermeister der Akkord geschlossen wurde, dass sie mit der Brechung der für die Pflasterung noch erforderlichen Steinen für die Rute ins Quadrat 3 Gulden haben sollen, und dann anno 1708 gemacht haben 83 Ruthen 3 Schuh, so an Geld beträgt 165 Gulden, so ihm aus gnädigem Befehl bezahlt worden.

Nun aber im Jahr 1709 die beiden Pflasterer wollen, der eine Johannes Ringer nicht angestanden, der andere die Arbeit allein über sich genommen und mit Brechung der Steine die Quadrat-Ruten pro 1 Gulden 50 xr zu machen versprochen, welche wiederum 115 Ruthen gemacht und ausgeworfen, so an Geld 211 Gulden 40 xr erträgt, solches wird hiermit gerichtlich attestiert, Dienheim den 10. Juli 1709, Unterschriften gezeichnet: H. Wolff Oberfauth, Andreas Jost **Gerichtsschultheiß** (aus Oppenheim, zuständig für das **Fuldische Lehengericht** zu Dienheim), Johann Conrad Heroldt Unterfauth, Johann Jacob Kunz, Balzer Mailoch, Martin Bender, Johannes Friederich, Johannes Ramminger, alles Gerichtsleute.

Dass wir Unterschreiber für die oben genannten 197 Ruthen gemachte Pflaster empfangen haben und richtig bezahlt wurden mit 376 Gulden 40 Kreuzer wird hiermit quittiert, Dienheim den 10. Juli 1709. Unterschriften: Johannes Reiner Pflasterer, Gottfried Gilbert von Frankfurt Pflasterer.

Seite 055 = leer

Seite 056

Dienheim den 24. Aug. 1709

Anwesende: Oberfauth Wolff, Andreas Jost, Balzer Mailoch.

Nachdem Christoff Hausmann von Oppenheim in Erfahrung kommen, wie dass in Streitsachen zwischen ihm und Johann Mager von Oppenheim, ratione der **Steinsatz** in ihrem Wingert betreffend, Wilhelm Krummenstein gehört haben solle, dass nachdem die Steine gesetzt wurden, wegen Fällung über einer Senke und nicht im Winkel, welchen Fehler sie miteinander besprochen, wie die Sache anzufangen, und wegen der vier Stöcke, dass keiner davon ausgehauen werden dürfte, und sie das Feld in eine richtige und gerade Linie bringen könnten, gedachten Wilhelm Krummenstein was er damals geredet, und von ihm gehört habe, darüber zu

vernehmen und dessen Aussage ad Protokoll zu legen, ersucht und gebeten.

Wilhelm Krummenstein hierüber vernommen, deponiert, als damals die Herren Schöffen und **Feldmesser**, worunter er auch einer war, die Steine gesetzt hatten, hätte er gehört, dass Herr Hausmann und Johann Mager, damit keine Stöcke wegen der durchlaufenden Zeilen möchten ausgehauen und ruiniert werden, sich untereinander

Seite 057

besprochen und Vergleichen wollen, bei ihrem Vergleich aber, wie er nicht gewesen, doch hätte es bis heute keinen Disput zwischen ihm deswegen gegeben, habe niemals davon gehört, er könnte dazu nichts sagen und hat danach (seine Aussage) beendet.

Anmerkung: Weiteres wird nicht berichtet, die restliche Seite ist nicht beschrieben.

Seite 058

Dienheim den 6. Jan. 1710.

Present. (Anwesende): Oberfauth Wolff, Unterfauth Heroldt, Jacob Kuntz, Balzer Meiloch, Martin Bender, Johannes Friederich, Mathes Gesinn, Johannes Ramminger. Vorsteher: Jochum Beyer, Hans-Georg Platz, Johannes Dreber, Heinrich Busch, Henrich Gesinn.

Sind die **Gemeindeämter** wieder besetzt worden:

Zum Bürgermeisteramt sind erwählt: Carl Friederich, Conrad Lamare.

Zu neuen Bürgern: Johannes Kraft, den 15. Juni gehuldigt.

Johann Adam Gebhardt, Peter Zephus, Ludwig Platz, den 15. Juni gehuldigt.

Zu **Schützen und Nachtwächtern**: Andres Schick, Abraham Michel der Junge, bekommen jährlich 20 Gulden für die Wacht.

Zum **Büttel**: Michel Gaum.

Wegen gebrochener **Pflastersteine** in dem Wingert des Herrn Gerhardt Diderich, ist solchem von der Gemeinde 3 fl Geld gegeben worden, davon er 1 fl zu Besten gegeben.

Seite 059

1710. Zum **Gemeindehirten**: Mathes Lucas, Bezahlung wie bisher.

Zum **Gemeindeschmied** wurde Johann Löffler aus Astheim, hat seinen Bestand (Pacht) auf 3 Jahre, 1709 anfangend und 1711 endend, gibt jährlich 18 fl, hierauf für Arbeiten verrechnet (diverse Abzüge und Nachlässe) verbleiben zu bezahlen 11 Gulden 52 Kreuzer.

Zum **Gemeindebäcker** wurde Hans Georg Frey, hat das Gemeindebackhaus auf 7 Jahre in Bestand, von 1710 bis 1716, er hat dafür der Gemeinde 200 Gulden vorgeschossen, so er da sitzen soll.

Weil er ein neuer angehender und dieses Jahr schlecht gefallen, so ist ihm für den **Imbs** zu bezahlen nur 3 Gulden angesetzt worden, die anderen Jahre muss er den vollständigen Imbs bezahlen.

Seite 060

Mit Meister Philipp Albert, dem alten Bäcker ist heute dato mit ihm abgerechnet worden, bleibt der Gemeinde noch schuldig 3 fl 48 xr (*Summe ist durchgestrichen, mit Vermerk: ist bezahlt*).

Dienheim, den 23 April 1710

Present.: Oberfauth Wolff, Unterfauth Herolth, Jacob Kunz, Balzer Mailoch, Martin Bender, Johannes Ramminger, Johannes Dreber, Johannes Friederich.

Hat Meister Hans Georg Platz, Gemeindevorsteher von hier, wegen **Baufälligkeit** (altersschwach?) hat Johann Valtin seine Gedingschaft (?) übergeben an seinem Sohn Johann Ludwig Platz, so in seine Schatzung und alle Beschwerung an seine Stelle eintreten soll, so er dann zu tun hiermit verspricht und Handtreue darauf gegeben. *In anderer Schrift hinzugefügt:* hat sich in die Gemeinde begeben und seine Pflicht abgelegt.

Den 27. April 1710, Lucas Rommell soll d. Gemeinde Dienheim jährlich 6 fl (?).
Martin Müller 6 fl.

Seite 061

Dienheim, den 29. April 1710

Nachdem wegen **Dessertatio** Conrad Lauff ab, die Gemeinde Dienheim auf Befehl vom Oberamt einen andern namens Philipp Weyll, an dessen statt angenommen worden.

Unterschriften: alle Gerichtsleute.

Seite 062

Dienheim, den 11. May 1710

Ist das **Gemeinde-Fischwasser** auf der Viehweide wieder auf 7 Jahre für 717 Gulden versteigert worden an Johann Henrich Busch. *Dann folgen Zahlungsmodalitäten und Unterschriften der Gerichtsleute.*

Seite 063

Dienheim, den 12. Nov. 1710

Present.: Oberfauth Wolff, Unterfauth Herolth, Jacob Kunz, Balzer Mailoch.

Johann Wolf von ...hausen bei Rothenburg an der Tauber, hat heute dato seine Pflicht abgelegt und ist **Bürger** geworden.

Dienheim, den 12. Jan. 1711.

Anwesende: Alle Gerichtsleute, *neue Handschrift, also auch neuer Gerichtsschreiber.*

Zu **Bürgermeister** sind erwählt worden, ist nicht ein neuer resolviert (sondern 2), wie jedesmal 2 Bürgermeister, wie vorher gebräuchlich gewesen, als einer vom Gericht und (einer) von der Gemeinde gezogen werden soll, als ist für dieses Jahr gezogen worden: vom Gericht: Mathes Gesinn, von der Gemeinde: Andres Müller.

Seite 064

Zu neuen **Gerichtsleuten (Schöffen)** sind angenommen worden: Johannes Wolf, Johannes Müller, Hans Jacob Crummenstein.

Zu gemeinen **Schützen** sind angenommen worden und haben einen Eid abgelegt: Andres Schick, Peter Hester, auch Nachtwächter, jährl. 20 fl zusammen.

Der **Büttel** ist Michel Gaum.

Gemeindegirt ist Mathes Lucas, Bezahlung wie bisher.

Seite 065

Anno 1711 mit dem Gemeindegirt, Johann Löffler, abgerechnet, ist zu zahlen schuldig, verbleiben 18 fl 30 xr.

Dienheim, den 28. July 1711

Present.: Oberfauth Wolff, Unterfauth Herolth, Balzer Mailoch, Martin Bender, Joh. Friederich, Mathes Gesinn.

Ist resolviert worden, dass künftig kein **Beisasse** mehr angenommen werden soll, auch die **Ausgemärker** (*das sind Personen, die in der Gemarkung von Dienheim Haus und/oder Land besitzen aber nicht in Dienheim wohnen*) gleich andere (*gleich Dienheimer*) in die Heberegister zu setzen.

Anmerkung: Vorher war es üblich, dass dort die Grundsteuer entrichtet wurde, wo der Grundbesitzer wohnte. In Folge dieser neuen Regelung gab es heftige Auseinandersetzungen insbesondere zwischen Dienheim und Oppenheim, siehe hierzu meine Veröffentlichung „Aus der Geschichte von Dienheim, Band 6, Dienheim und seine Herrscher: Kurpfalz und Fulda, Seite 25.

Seite 66

Dienheim, den 11. Aug. 1711

Pres.: Oberfauth Wolff, Balzer Mailoch, Johannes Rammingen, Johannes Friederich.

Veit Zirstus von Schwabsburg, sonst vom trierischen Land gebürtig, hat sich in die Gemeinde begeben und gnädiger Herrschaft seine Pflichten abgelegt.

Dienheim, den 23. Sept. 1711

Pres.: Oberfauth Wolff, Unterfauth Herolth, Jacob Kunz, Martin Bender, Balzer Mailoch, Johannes Friederich.

Erscheint Claus Lohmann mit seinem Tochtermann Johann Gerhard Heißer von Engelstadt, so sich hier in die Gemeinde begeben wolle, und will gedachter Lohmann ihm hier sein Erbe, das von Nicklaus Deco herkommt und dann als Schwiegervater ihm sein zukommendes Teil alles zusammen übergeben, als von Georg Lohmanns Haus die Halbscheid (Hälfte), beerbe eine Kuh, danach er hätte an Morgen nach seinem Tod an für Frau oder Kinder nichts mehr zu fordern hätte, und solches verglichen.

Ferner von einige ... kommen sollte und eine Handschrift von Nicklaus Lohmann, wegen 24 fl vorzeige, er Claus Lohmann davon frei, Velten Pabst, Valtin Repp und Johann Gerhardt Heißer oben genannte 24 fl in Dritthand zusammen zahlen sollen, weswegen er Lohmann ihnen dreien den Brief davon herausgeben soll, im Beisein deren beiden Weiber geschehen und verglichen worden.

Seite 067

Dienheim den 27. Nov. 1711

Pres.: Oberfauth Wolff, Balzer Mailoch.

Hans Georg Wolf zeigt an, dass er wegen **langwieriger Krankheit** seiner Frau wegen gehaltenem **Kindsbett**, etwas Geld bedürfe, daher mit Wissen und Willen seiner Frau Anna Margaretha bei Johannes Stauß von hier aufgenommen und geliehen 11 fl Geld folgender Gestalt, dass er (Stauß) in so lang, bis sein ausgelegtes Geld wiederum bezahlt werden wird, anderthalb Morgen Ackerfeld „**In der Sanelbach**“ genießen soll.

Seite 068

Dienheim 7. Jan. 1712

Pres.: Oberfauth Wolff, Unterfauth Herolth, Jacob Kurz, Balzer Mailoch, Martin Bender, Johannes Friederich, Mathes Gesinn, Johannes Rammingen, alle des Gerichts.

Sind die **Gemeindeämter** besetzt worden.

Johannes Löffler **Gemeindeschmied** ist der Gemeinde zu zahlen schuldig 30 fl 36 xr, nach Abzug von Arbeiten, die er erledigt hat, muss er noch 23 fl 36 xr bezahlen.

Pres.: Oberfauth Wolff, Unterfauth Herolth, Jacob Kunz, Balzer Mailoch, Martin Bender, Johannes Ramminger.

Herr Busch verkauft ein altes Haus dem Abraham Michel gegen einem halben Morgen Feld „**Am Sohlbrunnen**“, geforcht nach Worms: Georg Caspar Weber, nach Oppenheim: Nikolaus Michel, wovon ein viertel Wingert und ein viertel Acker.

Item ein halber Morgen „**Am Falkenberg**“, Worms: Hospital Oppenheim, Oppenheim: Velten Repp. Ist also der Vergleich gemacht worden, keiner dem anderen nichts heraus zu geben.

Diverse weitere Verkäufe.

Seite 074

Restbeschreibung der Verkäufe von Seite 73 sowie:

Zieht gnädige Herrschaft jährlich ein

für **Rauchhaber** be... 18 d

Für ein Rauchhuhn, *Anmerkung: Restliche Seite ist nicht beschrieben.*

Seite 075

Dienheim, den 9. Jan. 1713

Pres.: Oberfauth Wolf, Unterfauth Herolth, Schöffen: Balzer Mailoch, Mathes Gesinn, Johannes Friederich, Gemeindevorsteher: Johannes Bayer, Henrich Busch, Henrich Gesinn.

Sind die **Gemeindeämter** neu besetzt worden.

Zu **Bürgermeister**: Johannes Weber und Johannes Adam Gebhardt.

Zu **Schützen** und Büttel sind angenommen worden:

Michel Gaum bleibt **Büttel** und ist ein ehrlicher Bürger, dass man ihn deswegen nicht schelten noch ..., oder den seinigen ein ... Namen geben oder etwas übles Nachreden könne, sondern auch wenn er sich wohl hält, ein **Gerichtsmann** werden kann.

Schützen und Nachtwächter: Andres Schick, Peter Hester, jährlich pro 20 fl.

Zum **Gemeindehirten** ist angenommen worden: Mathes Lucas, *Bezahlung wie vor.*

Seite 076

Johann Löffler ist wieder als **Gemeindeschmied** für das Jahr 1713. Es folg die Abrechnung wie in jedem Jahr.

Seite 077

Dienheim den 20. März 1713

Pres.: Oberfauth Wolff, Balzer Mailoch.

Nickel Michel mit Frau Elisabeth verkaufen ein Haus in der **Ochsengasse**, geforcht nach Worms die **Hühnergasse**, Rhein: Mathes Gesinn, Berg: Johann Adam Gebhardt für 233 Gulden an Wendel Schauß.

Nota:

Nachdem ein Platz dazu gekommen, wo Ludwig Schadt ein Haus stehen gehabt, welches zuvor ein Platz gewesen und von den **Franzosen** abgebrannt worden, welchen Platz hernach Abraham Michel wiederum zu seinem Platz verkauft für ein halben Malter Mehl, weil dasselbe dann als 10 Gulden gebolten, daher gebeten solches hierbei zu notieren.

Seite 078 = leer, Ende der 1. zweiseitigen Eintragungen in dieses Buch. Die Seitenzahlen wurden im Originalbuch von mir am 7. Aug. 2011 hinzugefügt, damit man den Inhalt besser und schneller auffinden kann.

Seite 078 a = auf 171 Seiten Generalien.

Die Umschlagseite von 78 a ist Seite 353
Bei den Generalien fehlen die ersten 10 Seiten.

Seite 11 bis 171 = Generalien = Vorschriften, Verordnungen vom Oberamt Alzey oder direkt von den kurfürstlichen Kanzleien aus Weinheim, Heidelberg oder Mannheim.

Seite 172 = leer

Seite 173

Dienheim den 18. Jan 1712.

Neu gemachte **Weinberge** betreffend – Spezifikation.

Diejenigen so junge Rott (*gerodetes wüstes Gelände*) gemacht und davon 6-jährig Freiheit zu genießen haben (*es folgt eine Aufstellung der Personen, die in den Jahren 1706 bis 1708 wüstes Gelände gerodet haben*):

Albert Weyll „**In der Lauterbach**“, Carl Friederich „**Auf der Geierscheiß**“, Johannes Stauß „**Auf der Leimenkaut**“, Wilhelm Crummenstein „**An dem Scheidacker**“, Jost Friederich „**Im Falkenberg**“, Conrad Lamare „**Am Sülßbrunnen**“, Jacob Schernig „**Am Sohlbrunnen**“, Johann Bender „**Im Floß**“, Peter Kurz „**Im Ströher**“.

Seiten 174, 175

Viele weitere Rodungen und Neuanlegungen von Äckern und Weingärten.

Seite 176

Dienheim, den 10. Feb. 1712

Pres.: Oberfauth Wolf, Unterfauth Herolth, Johannes Ramminger, Albert Weyll, Johannes Friederich.

Hans Veltin Pabst verkauft eine Behausung in der **Kirchgasse** an Hans Peter Raab für 126 Gulden. 40 Gulden sofort, *Regelungen für den Rest.*

Seite 177

Dienheim, den 6. Nov. 1712

Pres.: Oberfauth Wolff, Balzer Mailoch, Martin Bender, Mathes Gesinn.

Henrich Lambes verkauft einen Wingert „**Hinter dem Sülßbrunnen**“ für 48 Gulden an Herrn Unterfauth Herolth.

Seite 178

Dienheim den 14. Februar 1713

Pres.: Oberfauth Wolff, Unterfauth Herolth, Balzer Mailoch, Johannes Friederich.

Gerhard Heusser und seine Frau Apolonia verkaufen einen Wingert „**Im Kandelweg**“ für 24 fl 30 xr an Johannes Stauß, zinst Freiherrn von Gemmingen.

Ferner verkaufen sie einen Acker „**Am Kettenbrunnen**“ für 21 fl, zinst der Collektur Pfeddersheim.

Verkäufe erfolgen „frei, ledig und eigen“ und Käufer wird in allem schadlos gehalten. Alles ist bar bezahlt worden. *Anmerkung: „frei, ledig und eigen“ trifft hinsichtlich „eigen“ nicht zu, da beide Grundstücke zinspflichtig, also Erbpachtgrundstücke, sind.*

Seiten 179 bis 184

Dienheim den 14. Februar 1713

Pres.: Oberfauth Wolff, Unterfauth Johann Conrad Herolth (*vollständiger Name aus seiner Unterschrift in diesen Dokumenten*), Balzer Mailoch, Johannes Friederich.

Weitere Verkäufe von Gerhard Heusser.

Seite 185

Dienheim den 3. April 1713

Pres.: Oberfauth Wolff, Unterfauth Herolth, Balzer Mailoch, Martin Bender.

Jost Friederich und seine Frau Magdalena Elisabetha verkaufen ein Haus, so nicht ausgebaut, an der **Landstraße** liegend für 51 Gulden an Georg Kaiser und Frau Elisabetha unter dieser Bedingung:

Dass er a dato an er 2 Jahre das Haus ... so lang darin zu wohnen Macht haben soll.

Seite 186

Dienheim den 5. April 1713

Pres.: Ober-, Unterfauth und alle Schöffen.

Nikolaus Michel und seine Frau verkaufen ein Haus mit Garten in der „**Hintergasse**“ an Henrich Mayloch und seine Hausfrau. Lage: Gef. nach Worms: die Hintergasse, nach Oppenheim: die **Ochsengasse**, nach Rhein: Mathes Gesinn, nach Berg: Johann Adam Gebhard, zinst der **Stiftschaffnerei** Oppenheim 22 ½ Kreuzer und ein **Fastnachtshuhn**.

Neuer Oberfauth, bisher Wolff nun Jungkenn, sowie neuer Unterfauth, bisher Johann Conrad Herold nun Henrich Gesinn.

Seite 187

Dienheim, den 25. Okt. 1713.

Presente: Oberfauth Jungkenn, Unterfauth Gesinn und sämtl. Gerichtsschöffen.

Peter Raab wird wegen **Hauskaufschulden** von 20 Gulden von Andreas Schnell verklagt, Raab will innerhalb von 8 Tagen bezahlen.

Seite 188

Eodem, Menges Gesin bringt gleichfalls an, wie dass ihm Andreas Müller teils an Lohn und gelehntem Geld zusammen 14 fl schuldig ist, und weil Beklagter Andreas Müller die Schuld geständig, so ist ihm in Zeit 4 Tagen die Hälfte und dann die andere Hälfte auf den Herbst über ein Jahr zu zahlen anbefohlen worden.

Eodem, hat man des verstorbenen Wendel Stauß Verlassenschaft auf ergangenen Oberamtsbefehl unter dem 5. hujus Gericht estimiert als folgt:

1. Haus und Hof in der „**Hintergasse**“ hat Henrich Mayloch angenommen pro 210 fl.
 2. Ein Halbmorgen Weingarten „**Im Farrenberg**“ wird aetiniert (*eingefügt, hinzugefügt*) zu 35 fl.
 3. 5 Morgen Acker „**Auf dem Berg**“ wird aetiniert zu 50 fl.
 4. 5/4 Weing. und Acker pro 30 fl.
- Summe = 325 fl.

Seite 189

Nachfolgende **Gemeindeleute** (*Bürger*) sind von Ober- und Unterfauth beschieden, morgen zu erscheinen, sind aber anderweitig hingegangen, weswegen ihnen zur Strafe angesetzt wurde jeweils 1 Gulden von:

Martin Bender, Abraham Michel, Henrich Gilberth, Richard Kurtz.

Seite 190

Dienheim den 2. Nov. 1713

Spezifikation: Das Heu, so die **kaiserlichen Truppen** jenseits des Rheins, teils geholt, teils man bringen müssen:

20 Wagen Heu hat die Gemeinde nach Leeheim an das **Prinzen Eugeni** seinem Regiment liefern müssen ad 9 fl, zusammen 180 Gulden.

Der Fuhrlohn dahin ist gerechnet zu 20 fl.

Dem **Kloster Eberbachs Hof** von hier haben die Truppen im Feld genommen 10 Wagen Heu, zusammen 90 fl.

Ferner selbiges Kloster 2 Wagen = 18 fl.

Georg Kayser 2 Wagen = 18 fl

Philipp Schreck 1 Wagen = 9 fl.

Gesamtsumme 335 fl.

Nach Gernsheim wurden geliefert an Herrn General Martini 40 Zentner Heu.

Seite 191

Dienheim, den 3. Nov 1713.

Jost Friederich und Consorten bringen an, dass Schöffe Conrad Herold einen Halbmorgen Acker, in der Gasse unterm Pflug habe, und bauen lasse, so ihnen zugehörig sei, begehrten deshalb den Acker wieder von Herolden abgetreten zu haben.

Anmerkung: Keine Resolution, restliche Seite ist leer.

Seiten 192 und 193

Eodem, Henrich Busch bringt an, dass die Gemeinde von seiner Frau den **Einzug** praetendirte (fordere), weilen er nun (von) ein(em) Bedienten (die) Tochter, und zwar des Herrn Obereinnehmers (Obergeldheber) Beyer Tochter geheiratet, so hoffte er auch, dass die Gemeinde ihm einig Einzug(sgeld) abstehen könnte.

Resolutum: Weilen des Henrich Buschen Frau oben genannten Herrn Obereinnehmers Tochter ist, und recht wohl eines Bedienten Tochter einig einzug abfordern kann, als hat man vom Gericht die angesetzten 4 fl Einzug nachgelassen, weilen sein Herr Schwiegervater, der unser **Obereinnehmer** ist, und er uns in anderen Fällen solche 4 fl einbringen kann.

Seite 194

Dienheim, den 16. Nov. 1713.

Des reformierten Schuldieners zu Rudelsheim, Johannes Friedrich Pfannenbeckers hinterlassene Wittib erscheint, und gibt zu vernehmen, wie dass ihr Mann der **Schuldiener** zu Rudelsheim vor ungefähr 14 Tagen gestorben sei. Nachdem ihr Mann nun nachfolgende **Schuläcker** besamet (ingesät) hätte, als bitte sie Wittib gnädig die Frucht der Morgenzahl nach auszuschreiben, so hiermit geschehen, damit sie die künftige Ernte, die ihr zukommende Bestallungsfrucht bekommen möge, als:

3 ³/₄ Morgen Korn, 1 Morgen Spelz, 2 Morgen gedüngt.

Seite 195 bis 198 oben

Spezifikation: Was die jenseits des Rheins unter dem Kommando des kaiserlichen **Generalleutnant Grafen von Martini** stehenden kaiserlichen Truppen den 11 Nov. 1713, und zwar des **Prinzen Eugeni Regiment**, an Heu fouragiert, und was dieser an Excessen verübt haben, als folgende Exzessen:

Unterfauth Gesinn 18 Zentner Heu, je 1 fl = 18 fl.

Balthasar Mayloch 12 Zentner = 12 fl.
Martin Bender 12 Zentner = 12 fl.
Johannes Friederich 36 Zentner Heu = 36 fl,
und 150 Gebund Stroh = 7 fl 30xr,
an Holz 1 Klafter = 1 fl 40 xr.
Johann Conrad Herold 36 Zentner = 36 fl.
Mathes Gesin 8 Zentner = 8 fl.
Henrich Busch ist nicht fouragiert.
Joachim Beyer 4 Wagen = 48 Zentner = 48 fl.
Ludwig Platz 18 Zentner = 18 fl.
Jacob Hauser, 36 Zentner = 36 fl,
an Eichen Planken geliefert = 36 fl 40 xr,
4.000 Pfähle geliefert = 18 fl 40 xr,
ein halb hundert Stroh = 2 fl ,
2 ½ Klafter Holz, das Klafter zu 3 fl 40 xr = 9 fl 10 xr.

Seite 196

Item ein halber morgen Frucht, wie auch einen halben Garten = 20 fl,
Kraut, 36 Zentner = 36 fl.
Ludwig Rummel 1 ½ Wagen Heu zu 18 Zentner = 18 fl,
item 100 Stroh = 2 fl 30 xr,
1.500 Pfähle = 6 d.
Johannes Kraft 18 Zentner Heu = 18 fl.
Carl Friederich 1 Zentner Heu = 1 fl
Item 2 Gänse und 7 Hühner = 2 xr 27 d
Daniel Gebhard 40 Zentner Heu = 40 fl,
item 100 Stroh = 2 fl 30 xr.
Johannes Stauß 18 Zentner Heu = 18 fl.
Johannes Gebhard 48 Zentner Heu = 48 fl.
Wilhelm Grummenstein 60 Zentner Heu = 60 fl,
item ½ Klafter Eichenholz = 30 d.
Georg Lay 12 Zentner Heu = 12 fl.
Jost Friederich 24 Zentner Heu = 24 fl.
Albert Weyll 60 Zentner Heu = 60 fl.
Conrad Lamere 18 Zentner Heu = 18 fl.
Jacob Schrümpf 24 Zentner Heu = 24 fl.
Gerhard Meyer 12 Zentner Heu = 12 fl.
Peter Refus 15 Zentner Heu = 15 fl.
Johannes Weber 18 Zentner Heu = 18 fl.
Johann Adam Gerhard 24 Zentner Heu = 24 fl.
Georg Heuserling 18 Zentner Heu = 18 fl.

Seite 197

Veith Refus 6 Zentner Heu = 6 fl.
Andreas Schick 12 Zentner Heu = 12 fl.
Stephanus Trebur 36 Zentner Heu = 36 fl.
Clos Lohmann 24 Zentner Heu = 24 fl.
Menges Gesinn 24 Zentner Heu = 24 fl.
Hans Georg Frey 36 Zentner Heu = 36 fl.

Velten Repp 24 Zentner Heu = 24 fl.
Nikolaus Michel 18 Zentner Heu = 18 fl.
Christoph Diehl 36 Zentner Heu = 36 fl.
Paul Conrad 12 Zentner Heu = 12 fl.
Velten Rummel 12 Zentner Heu = 12 fl.
Peter Hester 12 Zentner Heu = 12 fl.
Michel Gaum 12 Zentner Heu = 12 fl.
Köhlens Wittib 24 Zentner Heu = 24 fl.
Jacob Krummenstein 18 Zentner Heu = 18 fl.
Georg Wilhelm 12 Zentner Heu = 12 fl.
Franz Kepp 12 Zentner Heu = 12 fl.
Johannes Ramminger 12 Zentner Heu = 12 fl.
Henrich Hahn 12 Zentner Heu = 12 fl.
Conrad Schick 18 Zentner Heu = 18 fl.
Wendel Kunz 24 Zentner Heu = 24 fl.
Henrich Gilbert 18 Zentner Heu = 18 fl.
Henrich Mayloch 18 Zentner Heu = 18 fl.
Jacob Krenzer 6 Zentner Heu = 6 fl.
Bernhard Kurz 24 Zentner Heu = 24 fl.

Seite 198

Andreas Müller 12 Zentner Heu = 12 fl.
Franciscus Wittib 12 Zentner Heu = 12 fl.
Georg Woetz 12 Zentner Heu = 12 fl.
Philipp Scharnig 12 Zentner Heu = 12 fl.
Joahannes Löfler 12 Zentner Heu = 12 fl.

Susanna Dühlin bringt klagend vor, wie dass sie ihrem Sohn vor ungefähr 6 Jahren eine Kuh geliehen hat, so sie zur Unterhaltung ihres Lebens nötig habe. Der Sohn aber ihr die Kuh nicht folgen lassen. Wohl weil nun die Kuh der Mutter gehörig, als muss Beklagter Dühl der Mutter gedachte Kuh folgen lassen. Die in der vorigen Art von dem Dühlen geklagten Pfähle, so von Gericht für 7 fl 30 xr astimiert wurden, soll ihm von der Mutter gutgetan werden,

Seiten 199 bis 201

oder soll der Sohn die 7 fl 30 xr an denen der Mutter schuldig von 20 Reichstaler abziehen.

Actum Dienheim, den 4. Dez. 1713

Johann Conrad Herold des Gerichts bringt vermög (gemäß) Handbuch und **Kaufbrief** von Albert Weyll bei, dass er Weyll dem Conrad Herolden seinem Schwager 115 fl 4 xr schuldig ist. - *Privater Streit wird umständlich über mehrere Seiten beschrieben.*

Seiten 202 und 203

Actum Dienheim, den 4. Dez. 1713

Erbangelegenheit Velten Repp, Henrich Mayloch mit Stieftochter Catharina Michel.

Seite 204

Hans Georg Mötz verkauft für 16 fl barem Geld an Johann Jacob Heusser einen Acker „**In der Sanselbach**“, gef. nach Oppenheim: die „**Gänsäcker**“, nach Worms: Stoffel Dühl, ledig und eigen.

Copia, Oberamtsdekret sub. dato Alzey den 1. Dez. 1713

Churpfalz Herren Oberfauth, Unterfauth und Schöffen zu Dienheim wird hiermit Oberamts wegen anbefohlen, diejenigen zu Oppenheim, so in der Dienheimer Gemarkung begütert, ratione diese nach Landau zu berichten (melden), an gesetzten Früchten, sowohl rationes des 1. als 2. Ansatzes zu einem proportionierlichen (verhältnismäßigen)

Seite 205

Beitrag anzuhalten, und da dieselben etwa unter ein oder anderen Protest oder wo man sich dazu nicht verstehen, und den Beitrag zu tun sich weigern sollten, denselben wirklich (jedoch nach vorheriger Publikation) in die Güter zu gewiesen, und so viel als zum proportionierlichen Beitrag vonnöten ist, zu versteigern. Alzey ut Supra.

Weil Unterfauth, Schöffen und Vorsteher den Oppenheimern, wegen der Güter, so sie in hiesiger Gemarkung liegen, zu dem Ansatz der französischen Früchte aus gewissen Ursachen, obwohl ein hoch-

Seite 206

löbliches Oberamt es befohlen hatte, nicht angesetzt wurde, als hat man zur Nachricht solches ad Protocollum genommen.

Seiten 207 und 208

Actum Dienheim, den 4. Jan. 1714

Hans Jacob Krummenstein hat vor 3 Jahren dem Weber Bernhard Kurtz 13 Pfund Flachsgarn gegeben, welches der **Weber** zu einem Tuch verweben sollte.

Beide haben sich vor Gericht verglichen.

Seite 209

Eodem, Michel Keller von Alsheim am Altrhein streitet sich mit seinem Schwager Johann Henrich Mayloch wegen 7 Morgen Weingarten „**In der Moder**“.

Seite 210

Eodem, streitet sich Velten Pabsten Wittib Apolonia mit ihrem Stieftochtermann Andreas Schnell wegen Geld.

Seiten 211 bis 213

Privater Streit zwischen Velten Rummel und diesjährigem Bürgermeister Johannes Weber wegen 337 Gulden. *Das Dokument ist auf Seite 213 von allen Gerichtsleuten unterschrieben worden.*

Seite 214

Dienheim, den 5. Jan. 1714.

Heute dato hat man mit den Wirten von hier von 1709 bis 1713 wegen des **Gemeinde-Ungelds** abgerechnet wie folgt:

Kronenwirt Johann Conrad Herold für 80 Ohm Wein = 26 fl 40 xr.

Der Herold Kronenwirt hat an die Gemeinde bis den letzten Dez. 1713 zu fordern an Zehrung = 48 fl 56 xr.

Die obigen schuldigen 26 fl 40 xr von denen zu fordern habende 48 fl 56 xr abgezogen bleibt ihm die Gemeinde schuldig = 22 fl 16 xr.

Der Herold hat zwar noch ein und anderes an die Gemeinde fordern wollen, allein sind alle Anforderungen desselben durch diese Rechnung aufgehoben.

Nota: Weilen in einem unter dem 19. Nov. 1709 der Herold die Summa von 20 fl 49 xr an die Gemeinde präsentiert, so an Herrn Legsecker verrechnet worden, und wenn der NN vom Oberamt ..., dass *unleserlich (?)*.

Seite 215

Alberth Weyl ist vom 22. Feb. 1713 bis den letzten Dez. 1713 zum Verrechnen der Gemeinde 18 Ohm Wein, tun 6 fl.

Ihm ist für **Fuhrlohn nach Landau** der Gemeinde schuldig 2 fl 40 xr.

Vermög Abrechnung bis den 27. Jan. 1714 hat der Albert Weyl an die Gemeinde an Zehrung zu Fordern 14 fl 1 xr,

item $\frac{3}{4}$ Stroh, nota 4 xr so der NN Sebastian einbehält 4 fl.

Hat er noch gut zu tun 18 fl 1 xr

Stephan Trebur für 28 Ohm 2 Viertel = 9 fl 20 xr.

Menges Gesin für 5 Ohm 12 Viertel = 1 fl 50 xr.

Johannes Ramminger für 58 Ohm = 19 fl 20 xr, wegen seines Pferds, so er dieses Jahr bei der **französischen Armee** gehabt, und gefallen war, tue Ramminger gut getan 6 fl = 13 fl 20 xr, weiteres geht für Rammiger ab, so dass er 8 fl 23 xr zu bezahlen hat.

Seite 216

Weiteres **Ohmgeld** (Ungeld) zu zahlen von Clos Lohmann, Joachim Beyer, Gerhard Häuser, Hans Henrich Mayloch, **Löwenwirt** Johann Henrich Busch.

Aufstellung über Einnahmen von durch die Gemeinde versteigertem Heu.

Seite 217

Dienheim den 5. Jan 1714

Presentes: **Oberschultheiß** (Oberfauth) Jungkenn und Gerichtsschultheiß Jost (*fuldisches Lehengericht*), Unterfauth Gesin, Herr Joh. Gerhard Weikard und das sämtliche hiesige Gericht dahier.

Nachdem Schöffe Joh. Friederich bei sitzendem Gericht klagend vorgestellt, welcher Gestalten Schöffe Conrad Herold jederzeit mit groben **Injurien** (Beleidigungen) bei jedermann an Gericht täte, dann mehrmals er genötigt worden bei dem Gericht dahier ferner sich zu beharren, und hatis hentiva (?) gegen solche **Scheltworte** zu beherrschen. Welchem noch man die **Nachfron** untersucht und vermög des unterm 9. Marti 1713 zwischen beiden Teilen einen gerichtlichen Vergleich gefunden und ehrenhaft dessen die Sache gütlich beigelegt, als

Seite 218

hat es künftighin dabei sein Verbleiben, und zwar dergestalt, dass weilen sich befindet, dass Johannes Friederich sich auf keinen Morgen, sondern nur $\frac{3}{4}$ Weingarten „**Am Floß**“ haben soll, und dann Conrad Herold anstatt 1 $\frac{1}{2}$ Weingarten nur 1 Morgen vermög **Karthäuser Zinsbuch** gleichfalls haben soll, als soll solches durch die geschworen (vereidigten) **Feldmesser** abgemessen werden.

Seite 219

Die Interessenten aber, weilen selbigen etwas zukommt, nach Proportion zu entrichten haben, den **Zaun zwischen den Gärten** von Conrad Herold und Joh. Friederich betreffend, weilen sich befunden, dass Friederich mit seinem Zaun auf Besichtigung der Sträucher dem Herold nicht zu nah kommen soll, zumal die Kellermauer ... gibt (?), als hat es dabei sein bewenden. An dem jetzt aber ausgegangenen Anlass hat Conrad Herold $\frac{2}{3}$ und Friederich $\frac{1}{3}$ (Gerichtskosten) zu zahlen und damit beide Teile sich ferner injure (**Beleidigung**).

Seite 220

sich enthalten, als wären 20 fl Strafe demjenigen angesetzt, so das erstemal injurieren

(beleidigen) wird, und auf betreffenden Fall derjenige des Gerichts subsediert (ersetzt) werden soll, wonach sie sich dann zu achten. Lath. ut Supra.

Seite 221

Dienheim den 8. Jan 1714

Oberfauth Jungkenn, Unterfauth Henrich Gesinn, Balthasar (Balzer) Mayloch, Martin Bender, Johannes Friederich, Conrad Herold, Johannes Ramminger, Mathes Gesinn alles Schöffen sowie Gemeindevorsteher Joachim Beyer, Henrich Busch und Ludwig Platz.

Sind die **Gemeindeämter** altem Brauch nach besetzt worden.

Bürgermeister: Ludwig Platz und Johannes Krafft.

Zu **Schützen und Büttel** sind angenommen worden: Johannes Lampert, Paul Lorenz zu Schützen und Hans Peter Hester zum Büttel ist ein guter

Seite 222

Mann und kann ein Gerichtsmann werden.

Johannes Herpratal (?), Georg Kayser und Hans Henrich Kneip wurden nach Vereidigung **Dienheimer Bürger** und kurfürstliche Untertanen.

Zum **Gemeindehirten** ist wieder angenommen worden Mathias Lucas.

Bekommt als Lohn wöchentlich 1 fl 30 xr, von dem Rindvieh 2 Gänge (?) Brot jährlich, von einem Pferd 1 firntzel (viertel?) Korn, von einem Füllen 6 Kämpf Korn von den einheimischen, von einem fremden

Seite 223

9 Kämpf Korn, und von einem Schwein wöchentlich 1 xr und dann 1 Gang Brot.

Johannes Löffler ist wieder als **Gemeineschmied** für das Jahr 1714 angenommen und soll jährlich 12 fl abtragen. Dieser Schmied ist der Gemeinde bis den letzten Dez. 1712 schuldig 34 fl 4 xr.

Für das Jahr 1713 aus der Schmiede schuldig 12 fl, Summe 46 fl 4 xr, daraus bezahlt 2 Wagen Heu zu 18 fl. vermög eines Zettels, so er das Jahr durch für die Gemeinde gemacht, beträgt 2 fl.

Item 8 Gebund Heu wiederum hergegeben ist 32 xr. In Summe 20 fl 32 xr.

Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen bleibt der Schmied bis dem letzten 1713 inklusiv schuldig 25 fl 32 xr.

Am 10. April 1714 hat er 9 fl 30 xr abbezahlt, bleibt Rest 16 fl 2 xr.

Seite 224

Dienheim den 14. Feb. 1714

Eckarth Weber hat nachfolgende 3 Stücke Feld öffentlich versteigern lassen und sind solche nach der Versteigerung verblieben bei Hans Henrich Mayloch:

1 Morgen „**Obig dem Schlittweg**“ für 13 fl 30 xr, 1 Morgen „**In dem kleinen Feld**“ für 15 fl sowie 1,5 Morgen Acker und Rod „**Am Leimenweg**“ für 44 fl.

Seiten 225 bis 227

Diverse Käufe und Verkäufe von Äckern und Wiesen sowie einem Haus mit Garten „**In der Ochsen-gasse**“ für 43 fl und 2 fl Trinkgeld (*Hausplatz ist in Erbpacht und zinst 56 xr und ein Fastnachtshuhn der Collekture Pfeddersheim*).

Seite 228

Dienheim den 15. Feb. 1714

Nachdem auf dem von der Gemeinde Dienheim bei hochlöblichen Oberamt Alzey eingegebene Bericht, die **Schildwirte** betreffend, nämlich dass man dieselben vom Gericht zur Bezahlung des Rückstands von alten **Schildgerechtigkeiten** exekutiv anhalten soll, als ist denen Conrad Herold und Henrich Busch hiermit anbefohlen, in Zeit 20 Tagen, den Rückstand zu bezahlen, oder sie der Exekution gewärtig sein werden.

Seite 229

Dienheim den 22. Feb. 1714

Verkauf einer Wiese „**In der Mühlach**“, Käufer Ludwig Platz, Verkäufer Bernhard Witterstätter aus Oppenheim für 5 fl 30 xr, zinsfrei, ledig und eigen.

Seite 230

Dienheim den 3. März 1714

Kronenwirt Conrad Herold werden, wegen **Ohmgeldrückstand**, 2 Morgen in Dexheimer Gemarkung gepfändet. *Alle Unterschriften der Gerichtsleute.*

Seite 231

Dienheim den 14. März 1714

Copia, nachdem das hochadelige **Ritter-Stift ad Sanctum Albanum** in Mainz bei Oberamt beschwerend vorstellen lassen, was Maßen es zu dem ihm bei dem Conrad Herold zu Dienheim ausstehend habenden Pacht-Früchten in der Güte nicht gelangen könnte, als wird Kurpfalz Ober- und Unterfauth und Schöffen zu Dienheim hiermit von Oberamt anbefohlen, dass sie den beklagten zur Abtragung seiner schuldigen Pachtfrüchte wo nötig, durch Exekution oder Pfändung anhalten sollen. Alzey den 6. März 1714. Unterschrift: gez. Fabis.

Seite 232

Dienheim den 10. April 1714

Käufe und Verkäufe, **Gemming'sches Zinsgut** zu 6 xr.

Seite 233

Dienheim den 27. April 1714

Androhung von Pfändung an Albert Weyl, wegen rückständiger Pacht an das **St. Albanstift**.

Seite 234, 235

Dienheim den 11. Mai 1714

Streit wg. zu bezahlendem Ackerlohn. *In diesem Schriftstück tritt auf Seite 235 erstmals der **Oberfauth Burckhardt** auf.*

Seite 236

Eodem, neue Bürger:

Christoffel Moder von Roßdorf aus dem hochfürstlich Darmstädter Land und Georg Friederich Ramminger von Nierstein aus Churpfalz des OA Oppenheim.

Johann Jacob Gilberth und seine Geschwister produzieren einen **Loszettel** unter dem 8. Mai 1710, worin zu finden, dass Stephan Trebur und seine Geschwister als ihre Stiefgeschwister, Jacob Gilberth und seinen Geschwistern 1 Morgen Wüstfeld „**Auf der Hahl**“ ratione der **Überbesserung**, so zu 60 fl ange-

Seiten 237 und 238

schlagen, ihr Stiefvater Johannes Trebur nach Abzug seines Schwesterteils, wegen des mütterlichen Anteils, zu zahlen 5 fl also zusammen 15 fl zu zahlen schuldig.

Seite 239

Johannes Kraft bringt klagend an, wie dass er seine drei Schwägern, Stephan Trebur, Johannes Gebhard und Marx Trebur drei viertel Weingarten in 4 Teilen pro 16 fl abgekauft, begehrte deswegen die Käufer zur Zahlung anzuhalten, weil nun die Käufer gedachte 16 fl dieser **Kohlsamen** Ernte unfehlbar zahlen wollen, als hat man solches zur Nachricht ad protocollum genommen.

Eodem wurde von Herrn Unterfauth Gesin bei Gericht auf Vorsprache vorgestellt, wie dass die Gemeindeleute so ein

Seite 240

Stück Vieh haben, so viel in der **Stadt Oppenheim** als der Gemeindegemeindsmann so 3 bis 4 Stück Vieh im Zugbrauch **frönen** müsse. Daher es unbillig wäre, dass 1 Stück Vieh so viel wie 2 bis 3 Stück frönen müsse, begehrte deswegen man möchte bei Gericht eine Resolution abfassen, wie es künftighin mit diesen Fronten gehalten werden möchte.

Hierauf ist die Resolution von Gericht und Vorsteher dahin ausgefallen, dass künftighin ein Bürger 4 Stück Vieh haben darf, solle er auch dasselbe frönen (**in der Fron einsetzen**), und ist dieses dann

Seite 241

bei noch zu observieren, darunter zwei paar Ochsen einen Tag frönen soll, während ein Paar oder 1 Pferd nur einen halben Tag frönen soll.

Johannes Kraft und Johannes Gebhard verkaufen dem Henrich Gilberth $\frac{1}{4}$ Acker „**In der Graswiese**“, der Kaufschilling ist 8 fl.

Seite 242

Dienheim den 30. Aug. 1714

Jude Kunzel von Oppenheim produzierte eine Handschrift unter dem 8. Nov. 1711, dass ihm Velten Rummel $7\frac{1}{2}$ Malter Gerste schuldig sei, bat um die Zahlung. Velten Rummel gestand der Handschrift, erbat sich den Herbst die 7 Malter mit Wein abzutragen; das $\frac{1}{2}$ Malter Gerste wird mit 1 Malter Hafer dem Juden bezahlt, doch soll er Jude noch 20 xr dem Ludwig Rummel deswegen zurückgeben.

Eodem produzierte **Jude** Kunzel von Oppenheim eine **Handschrift** (= schriftlicher Vertrag) vom 18. Juni 1709 woraus hervorgeht, dass Veith Meyer ihm 1 Malter Soth (Saatgut) schuldig sei. Weilen nun Veith Meyer

Seite 243

die Handschrift akzeptiert, als will er Veith Meyer den Kohlsamen den Herbst mit 7 fl 30 xr mit Wein, bei Vermeidung der Exekution, bezahlen.

Dienheim den 5. Sept. 1714

Wilhelm Pütz erscheint dato, und er begehrt als ein **Beisatz** sich dahier niederzulassen, weilen nun die Gemeinde keinen Beisatz künftighin zuleiden gedenkt, und oben genannter keine 50 fl in

die Gemeinde anlegen kann,

Seite 244

als wird dem Pütz hiermit bedeutet (Resolution), dass wenn er 50 fl in der Gemeinde anlegen würde, und als ein Bürger und Untertan seinen Herrschaftlichen- und Gemeinde-Beitrag denen Bürgermeister abstatten würde, er alsdann in die Gemeinde auf und angenommen, man werde wohl in gleichen solchen (Fällen) mit den übrigen **Beisassen** hier genauso handeln.

Seite 245 bis 248

Dienheim den 12. Nov. 1714

Nachdem Alberth Weyl seinem Schwager Conrad Herold vermög Abrechnung unter dem 17. Nov. 1713 achtzig vier (84) Gulden 36 xr schuldig sei, als haben sich beide untereinander verglichen, dass er Albert Weyl in Zeit 2 Jahren von heute an als Ernte und Herbst obige Summe über 84 fl 36 xr versprochen.

Damit aber der Conrad Herold einige Versicherung für dieses Kapital haben möge, so versetzt Weyl 5 ½ Viertel „**Im Floß**“, beforcht nach Worms: Conrad Herold und ein Gemeindegew, was die 30 fl so der Herold wegen des

Seite 246

an den Weyl vermög Herrn Oberfauth Wolffs Kontrakt zu fordern, ... sich der Weyl an ein löbliches Oberamt, weilen er solches 30 fl abgelegt hätte, welcher Teil nun dann dahin verwiesen. Ferner ist der Albert Weyl dem **St. Albanus Stift** zu Mainz schuldig 6 Malter 13 ½ Kämpf Korn weilen nun der ... von dem Stift ein Brief ... überbracht, dass wenn ... Beständer als Conrad Herold etwas ... vor obiger ... gutschprechen täte, als dann das Stift ihm

Seite 247

Weyl damit in Geduld stehen und nach ..., als haben sich die Beständer dahin ..., dass sie vor ... dem Stift stehen wollen und zwar mit diesem Vorbehalt, dass er Weyl 4 Morgen Acker samt der Frucht unheilig ... den Beständer zum Unterpand hiermit versetzen, damit zu ... und ... auch ihrem Gefallen; sofern sie die Ernte das Korn nicht abführen würden, diejenig zwei Malter 2 firnzeln Korn er Weyl dem Herold fällsig, obliegen her

Seite 248

wäre die Ernte nebst ein halbenPension zu zahlen.

Unterschriften der Gerichtsleute und ein + als Unterschrift der Florentina Weylin.

Seite 249 bis 251

Dienheim den 8. Jan 1715

Presentes: Oberfauth Jungkenn, Unterfauth Henrich Gesinn, Martin Bender, Johannes Friederich, Johannes Ramminger und Mathes Gesinn des Gerichts sowie die Vorsteher Joachim Beyer, Henrich Busch und Ludwig Platz.

Durch obige sind die **Gemeindeämter**, altem Gebrauch nach, besetzt worden:

Zu **Bürgermeister** wurden gezogen: Veith Zirfuß und Hans Henrich Kneib. **Schützen** wurden Paul Lorenz und Andreas Schück. Hans Peter Hester **Gemeindebüttel**.

Seite 250

Hans Georg Mardorf hat heute dato als ein **kurfürstlicher Untertan** bei Gericht seine Pflichten abgelegt und ist als ein Bürger auf- und angenommen worden.

Gemeindeschmied bleibt Johannes Löffler. Es folgt wie üblich die Abrechnung.

Seite 251

Die Restschuld in Höhe von 19 fl 16 xr hat der Schmied bezahlt.

Zum **Gemeindehirten** ist für 1715 wieder Matheis Lucas angenommen worden.

Bekommt für dieses Jahr als Lohn wöchentlich 1 fl 30 xr, von dem Rindvieh 2 Gänge (?) Brot, von einem Pferd 1 Firntzel (viertel?) Korn, von 1 Füllen 6 Kämpf Korn von den einheimischen, von einem fremden 8 Kämpf Korn, und von einem Schwein wöchentlich 1 xr und dann 1 Gang Brot.

Seiten 252 und 253

Michel Keller aus Alsheim verkauft mit Zustimmung seiner Frau an seinen Schwager Henrich Mayloch Acker, Weingarten und Wiese für 160 Gulden, dazu an Trinkgeld 7 fl 30 xr.

Bei Beurkundung ist vorbehalten worden, dass welcher Teil zurückgehen wird oder Verkauf nicht halten will, soll den Armen 30 Gulden abstaten an **Zurückkaufgeld**.

Seite 254

Dienheim den 6. Feb. 1715

Ludwig Rummel und Jacob Maurer haben an denen Schuldner NN 18 Reichstaler zu bezahlen, weil sie unter der **Landmiliz** gewesen, dem kurfürstlich pfälzischen gnädigsten Befehl gemäß, abzuziehen, so der **Bürgermeister** Ludwig Platz zu verwahren hat (?).

Seite 255

Johann Conrad Herold des Gerichts bringt dato bei öffentlichem Gericht an, wie dass er sicher vernommen, dass sein Schwager Johann Henrich Busch ein Haus und Hof in Dienheim verkauft hat, beforcht nach Oppenheim: der Henrich Busch, nach Worms: die gemeine Ortsgasse, für und um 244 fl bares Geld, wovon aber 60 fl Kapital in das **Katharinen Stift** abzuzahlen wären und dann der Verkäufer 4 fl in den **Landfundi** zu geben hat.

Er Herold als ein Blutsfreund (Blutsverwandter) und Gemeindsmann (Bürger), denke daran **das Haus abzutreiben**, weil nun in dem Ort

Seite 256

Dienheim gerechtigt Recht ist, dass ein Blutsfreund und Gemeindsmann Jahr und Tag das **Abtriebsrecht** hat, als ist der gerichtliche Bescheid hiermit, dass nach der Ortsgerechtigkeit der Ludwig Moller das gekaufte Haus und Hof an den Herold als Verkäufers Verwandter in Zeit 14 Tag abtreten soll, er Herold aber künftig hin bei dem Abtrieb manutentiert werden soll, Dienheim ut supra.

Unterschriften von Oberfauth Jungkenn sowie die Gerichtsschöffen Martin Bender und Johannes Friederich.

Seite 257

Dienheim den 28. Feb. 1715

Nachdem Herr **Oberkircheninspektor** Soldan verlangt zu wissen, wie viel die Friederische Erben wegen verkauftem Haus und Gütern, dahin an **Zehntpfennig** zu zahlen schuldig wären, als hat man vom Gericht den Johannes Friederich gefragt, wie viel Geld sein Herr Bruder Adam Friederich zu Darmstadt von Wendel zu Wolfskehlen, wegen oben genanntem Haus und Gütern, aus dem Land getragen, welcher dann offenbart, dass der Ertrag des verkauften Hauses 76 fl war, die verkauften Güter brachten 140 fl, Summe = 216 fl sind an Z-Pfennig, so der Herrschaft gebührt = 21 Gulden 36 Kreuzer.

Seiten 258 und 259

Der Wendel hatte nach Abzug seiner hier (in Dienheim) habenden Schulden mehr nicht in das Darmstädter Land getragen als 60 fl.

Davon gebühren gnädigster Herrschaft zu Recht der Zehntpfennig = 6 fl.

Nachdem Johann **Wendel Gilberth** von hier, nunmehr ein hochfürstlich darmstädtischer Untertan bei Pfungstadt, vor ungefähr 12 Jahren von seinem Ab- und Nachgehen bei Pfungstadt gezogen und sein Haus und Güter wie folgt verkauft:

Die Gilberth'sche Behausung wurde zu 150 fl verkauft, gebührt ihm Wendel Gilberth 50 fl. *Es folgen weitere Details.*

Seite 260

Dienheim den 28. Februar 1715

Diverse Verkäufe bzw. Käufe.

Seiten 261 und 262

Dienheim den 3. April 1715

Abrechnung **Ohngeld** (Ungeld) mit dem Löwenwirt Henrich Busch und mit Johannes Ramminger.

Seite 263

Dienheim den 17. Juni 1715

Der gesamte Schriftsatz ist durchgestrichen und unleserlich gemacht.

Seiten 264 und 265

Nachdem Lenhard Hausmann und Christoffel Kuppenberg, beide von Oppenheim, einige **Schlägerei** gestern Sonntag (*16. Juni = 1 Woche nach Pfingsten 1715, auf der Dienheimer Kerb, siehe Seite 276*) miteinander gehabt, daher nach untersuchen gefunden worden, dass Lenhard Hausmann zum Ersten den Christoffel Kuppenberg nach Aussage der Zeugen Johann und Gründel Krafft von Alzey mit allerhand schrecklichen Reden angefangen und dann nach Aussage des Jost Friederich und Peter Bender den Kuppenberg mit dem Stock über den Kopf geschlagen, dass er zur Erde nieder gefallen, auch einige Löcher in den Kopf geschlagen, als will er Hausmann die Unkosten und Zehrung (*Kosten des Kuppenberg wegen den Verletzungen*) bezahlen, so er getan ad 5 fl 18 xr und muss gnädiger Herrschaft 10 Gulden Strafe erlegen, der andere aber seine Unschuld trage.

Seiten 266 und 267

Dienheim den 29. Juni 1714 (? 1715)

Nachdem die Gemeinde Dienheim bei Herrn Schaffner zu **Sankt Johann** zu Albig zur Bezahlung der französischen **Fourage** 450 Gulden (Kredit) aufgenommen, welche der Herr Schaffner jetzt abgetragen haben will, als ist dato von Ober-, Unterfauth und Schöffen und ganzer Gemeinde beschlossen und abgerechnet worden, dass man die gemeine Nachtweide abmähen, daraus Heu machen und danach verkaufen, und das daraus erlöste Geld die Gemeinde dem Herrn Schaffner bringen und zustellen will, und hat die Gemeinde das Gras durch die Bürger kostenlos mähen lassen.

Seiten 268 bis 270

Dienheim den 31. Juli 1715

Händel mit einem Juden (268).

Eodem: Jacob Kreutner bringt klagend bei Gericht an, dass ihn Tobias Kurtz von hier einen **Dieb** gescholten, seine Frau hätte seiner Mutter ein Zinn (*Gegenstand aus Zinn*) gestohlen, worauf man dann den Tobias Kurtz vorgeladen und befragt hat, ob er geständig, dass er Kreutner seiner Mutter ein Zinn gestohlen, so hat er bei ganzem Gericht mit „ja“ geantwortet, und weil er Tobias Kurtz den Diebstahl an jetzt nicht beweisen konnte, als hat man vom Gericht demselben auferlegt, in Zeit von 8 Tagen den **Diebstahl** ihm zu beweisen oder der Strafe gewärtig zu sein. Weil Tobias Kuntz nicht bewiesen hat, dass Jacob Kreutner seiner Mutter das Zinn gestohlen hätte, als soll er mit herrschaftlicher Strafe belegt werden.

Seite 271

Dienheim den 5. 8bris (Okt.) 1715

Gemeindeschmied bleibt für weitere 7 Jahre Johannes Löffler. Darauf soll er der Gemeinde 100 Gulden vorschießen, dann soll ihm der „Lehenbrief“ (Pachtvertrag) zugestellt werden.

Seiten 272 bis 274

Dienheim den 4. Nov. 1715

Nachdem die Gemeinde in den **Kriegsjahren** bei unterschiedlichen Schaffnereien und anderen Herren ein ziemliches **Geld aufgenommen**, welches die Geldgeber einzuziehen gedenken, die Gemeinde aber nicht im Stande ist selbiges abzutragen, als wir Ober-, Unterfauth, Schöffen und Vorsteher wollen die gemeinen **Allmendwiesen in der Gemeinde umackern** und einsäen, damit die Schulden davon bezahlt werden mögen, nach bezahlten Schulden aber sollen die Almenden den Bürgern wieder abgetreten werden.

Neuer Oberfauth, statt Jungkenn nun Burckhard.

Seite 275

Dienheim den 4. Jan. 1716

Präses: Oberfauth Burkhard, Unterfauth Gesinn, Joh. Friederich, Conrad Herold, Matheis Gesinn, Johannes Ramminger, Joachim Bayer.

Erschien er **Schulmeister** Joh. Franz Ernst von Dienheim, brachte vor und an, wie dass der kleine **Schneider** von Rudelsheim in Dienheim bei Peter Bender getrunken, auch sich darin Hans Jacob Schrimb befunden.

In dieser Zeit sich eine **Schlägerei** zwischen den beiden zugetragen, er Schneider mit einer **tödlichen Wunde** bei Herrn Unterfauth erschienen, mit der Aussage, dass der Schrimb ihn nächtlicher Weile abgepasst und hinterwärts geschlagen. Der Schneider ist vom Unterfauth zum oben genannten Schulmeister geschickt worden, damit der Schulmeister ihn verbindet und behandelt. Seine Wunden waren so schlimm, dass er Schulmeister meinte, er Schneider würde selbige Nacht sterben, hat aber alle

Seite 276

Mittel angewendet, bat deshalb zur Bezahlung der Unkosten und **Medikamente** zu verhelfen, so er Schulmeister dazu angewendet, pp. pretendiert also einen Dukaten.

Resolutum: Soll er Schulmeister 1 fl 30 xr für seine Bemühung haben.

Anbei der Täter Schrimb soll zur Strafe, der gnädigsten Herrschaft, 5 fl erlegen.

Nachdem Leonhard Hausmann Bürger und Einwohner in Oppenheim auf letzt gehaltener **Kirmes (Kerb)** dahier einen Bürger und Schneider aus Oppenheim namens Kuppenberg ohne Ursache nicht allein mit Schimpfworten angegriffen, sondern auch **blutig geschlagen**, als ist nach Untersuchung

Seiten 277 bis 281 oberes Drittel

befunden, dass dieser Hausmann Ursache zum Streit gegeben, auch zum erstenmal zuschlug. Daher ihm auferlegt worden gdgster Herrschaft 10 fl zu erlegen, wofür er Herold gutgesprochen, wäre also oft gedachtem Lenhard Hausmann von Gerichts wegen kund zu tun, dass er solche Strafe erlegt (bezahlt) oder aber man gemüßigt werde (genötigt sei) den Bürgen anzugreifen, so den 17. Juni 1715 geschehen.

Dienheim den 7. Jan. 1716

Albert Weil muß 5 fl Strafe bezahlen, weil er den **Lizenz Einnehmer** Busch beleidigt hat. Dazu kommen weitere 5 fl, weil Albert Weyl die Tochter von Buschs Schwager Herold geschlagen hat und weil Weyl immer noch keine Ruhe gibt, wird er 24 Stunden in die **Betzenkammer** gesetzt.

Seite 281

Johann Adam Gerhard schuldet Johannes Diefenthal 23 Gulden. Gerhard soll sofort die Hälfte zurückzahlen, die andere Hälfte nach der Ernte.

Seite 282

Sind dato den 7. Jan. 1716 wieder, wie bräuchlich und nach altem Herkommen des Orts, die **Ämter** besetzt worden:

Bürgermeister: Christophel Diel und Georg Kayser.

Der **Gemeindeschmied** hat für das Jahr 12 fl zu geben (*Abrechnung wie Jahre zuvor*).

Gemeindehirt bleibt Mathes Lucas, *Bezahlung wie bisher*.

Seite 283

Der **Gemeindebäcker** bleibt wie bisher, so auch die **Schützen und Nachtwächter:** Andreas Schick, Paul Lorentz, bekommen als Lohn jährlich 10 fl. **Gemeindebüttel** bleibt Hans Peter Hester.

Dienheim den 25. Jan. 1716

Streit unter den Brüder Gilberth aus Oppenheim und Dienheim (Scheltworte, Beleidigung).

Seite 284

Hans Jacob Gilbert (*aus Oppenheim*) sagt aus, sein Bruder Henrich Gilbert (*aus Dienheim*) wollte ihn mit dem Brotmesser erstechen.

Beide haben sich vor Gericht verglichen.

Seite 285

Käufe und Verkäufe: Henrich Merbes aus Guntersblum an Henrich Gilbert 3 Morgen Äcker in der Gemarkung Rudelsheim.

Henrich Merbes verkauft an Friedrich Krafft aus Dienheim 1 Morgen Wiese in **Rudelsheimer Gemarkung**.

Seite 286

Dienheim den 13. Feb 1716

Pres.: Ober- und Unterfauth und alle Schöffen.

Streit Erhard Maurer mit **Jude Gumbel aus Oppenheim**, Maurer schuldet dem Juden Geld.

Seite 287

Dienheim den 18. März 1716

Presentes: Ober- und Unterfauth, alle Schöffen und Vorsteher.

Johannes Neubauer, Bürger in Oppenheim, produzierte eine **Obligation** von 25 fl für abgeholte Ware durch Andreas Sonrau (?), wofür Herr Herold vermög eigener Handschrift hierzu künftig Ostern ohne Widerrede zu zahlen versprochen, als ist der Bescheid, dass Herolds cautionary (Warnung) hinterlassene Wittib Frau Heroldin (gewarnt wird), in Zeit, die in der Obligation genannt ist, die 25 fl zu zahlen. Sie ist von Rechts wegen zu zahlen schuldig. Widrigenfalls sie die Angeklagte mit der Zahlung zum bestimmten Termin nicht wird eintreten, sie darauf exekutiert werden soll.

Copia Quittung:

Kurpfalz Oberfauth Herr Burkhard birstiert (bestätigt, bürgt?) dato für die von dem Gericht zu Dienheim ehemals versteigerten vakante Güter vierzig Gulden. Urkundlich Alzey den 18. Feb 1716, Unterschrift: J. Bayer

Seite 288

Dienheim den 26. Juni 1716

Pres.: Ober-, Unterfauth, alle Schöffen und Vorsteher.

Jude Michel von Oppenheim beschwert sich, dass Herr Herold selig vermög **Obligation** 25 fl liquide schuldig, bat also um richterliche Hilfe.

Beklagte Herold'sche Witwe wurde hierauf zitiert, sie ist erschienen und hat die Schuld gestanden.

Resolutum: Nach oberamtlichen Befehl soll Kläger produzieren (Zahlungstermin nennen?), alsdann soll ihm wiederfahren was rechtens.

Ferner beschwert sich (der Jude) wider und entgegen den Gerichtsmann Johannes Ramminger, dass er Heu ihm verkauft, das Heu aber wäre kein **Kaufmannsgut** gewesen, pretendiert also für erlittenen Schaden 50 Gulden.

Seite 289

Beklagter ließ sich hierüber vernehmen, dass Kläger das Heu besichtigt und so gekauft auch selbst hinweg hat führen lassen.

Resolut.: Weil Beklagter annoch 5 fl pretendiert, dass das Heu aber kein Kaufmannsgut wäre, wurde Beklagtem die 5 fl nicht gebilligt und wurde also Kläger samt seinem Debenten (Schuldner) ans hochlöbliche Oberamt verwiesen.

Ferner pretendiert klagender Jude an Herrn Busch 15 fl, bat um richterliche Hilfe.

Beklagter Busch ließ sich vernehmen, dass er dem Kläger wäre, wüßte aber nicht wieviel, Busch gesteht auch etwas bezahlt zu haben.

Resol.: Wurde dem Kläger auferlegt, dass weil der Schuldner geständig und darauf bezahlt habe, soll er dem Beklagten nachweisen, wieviel er bezahlt, den Rest darauf nachzutragen, er für schuldig erkannt worden.

Seite 290

Auf oberamtlichen Befehl sub dato den 27. März 1716 sind des Juden Michel ein paar Ochsen, um dem **Amtsknecht** Moll seine Diäten zu bezahlen, versteigert worden.

Gemeindeschmied Johannes Löffler beschwert sich, dass Philipp Schernig über Ablegung der **Huldigung** einen halben **Dieb** gescholten, anbei ihm ins Gesicht gestoßen, bat um richterliche Hilfe.

Wurde hierauf Beklagter Schernig vernommen, was ihn dazu bewogen, dass er Kläger

ehrenrührig angegriffen, und aus welcher Ursache er solches getan und ob er ihm Kläger den **Diebstahl** beweisen könnte, aus welcher Ursache er Kläger angestoßen?

Resolutum: Weil Beklagter dem Kläger nichts erweisen konnte, als muss Beklagter bei öffentlichem Gericht eine öffentliche Abbitte tun.

Seite 291

Dem **Gemeindebäcker** Hans Jörg Frey ist das **Gemeindebackhaus** auf 7 folgende Jahre von neuem verlehnt (verpachtet) worden: 1717 den 1. Jan. bis Annum 1723:

1. soll er die Wag (das Gewicht) halten, 4 Pfund Sauerteig ausgeben, 6 Pfund einnehmen (*6 Pfund Sauerteig ergeben 4 Pfund Brot*).

2. soll er von einem halben Malter zu backen eine Wanne voll Teig ins Backhaus und ein Korb voll ins Haus tragen.

3. das Brot soll wiegen 8 bis 9 Pfund von einem Brot 1 Pfennig zu geben.

Actum Dienheim den 27. Aug. 1716

P.: Oberfauth Burkhardt, Unterfauth Gesinn und alle Schöffen.

Weil Schöffe Joh. Ramminger des Valentin Reppen Tochter in seinem Haus geschlagen, ist Ramminger gndgster Herrschaft 2 fl zu erlegen andiktiert worden.

Seite 292

Semiliter (außerdem) wurde dem Schöffen Mathes Gesinn angegeben, dass er des H. Unterfauth Knecht aufm (auf dem) Feld geschlagen pp.

Resoluto: Dass er gesinnt (gedacht), es wäre seine eigene Tochter gewesen und die Tat verübt, so wurde ihm eine herrschaftliche Strafe zu 5 fl zu erlegen andiktiert.

Dann wurde Anna Margaretha Barbanin wegen vorgehabter Klage gegen den H. **Pfarrer Klein** in Dienheim vernommen und brachte an, dass sie keine Klag gegen den H. Pfarrer, sondern gegen die Frau Pfarrerin, die sie geschlagen und einen **katholischen Hund** gescholten hätte pp, worauf H. Pfarrer also die nach folgende Interrogatoria ad Protokoll gegeben:

1. Bittet zu examinieren (untersuchen), ob sie der H. Pfarrer geschändet und geschmäht und mit welchen Worten.

Klägerin: Nein.

2. Ob Herr Pfarrer sie mit Schlägen traktiert.

Klägerin: Nein, sondern die Frau Pfarrerin

Seite 293

und ihre Kinder.

3. Bittet sie Klägerin zu fragen, ob der Herr Pfarrer sie aus dem Dienst hinweg- gejagt?

Klägerin: Ja

4. Herr Pfarrer bringt vor, dass Donnerstagabend den 28. Juli die Frau Pfarrerin sich mit ihrer Dienstmagd in zänkischer Weise eingelassen, hat die Frau Pfarrerin verlangt, sie solle einen Eimer Wasser schöpfen, dass das Kind trinken könnte, und zur Magd gesagt: „Geh schöpf ein Eimer Wasser“, welches sie nicht tun wollte, darauf die Frau Pfarrerin geantwortet, wenn ich euch Kost und Lohn geben soll, so ziehe mir einen Eimer Wasser. Nichts desto weniger die Magd es nicht tun wollen, die Frau Pfarrerin sagte, sie müsse es tun, worauf die Magd eine Pfann‘, so sie in der Hand gehabt auf die Frau Pfarrerin zugegangen und sie in ihrem Angesicht wollen schänden (schimpfen, beleidigen) und wie die Frau Pfarrerin

Seite 294

solches vermerkte, hätte sie gesagt, ihr der Magd eine **Maulschelle** (Ohrfeige) zu geben, die Magd hat sich herumgedreht, und der Magd eins in die ... gegeben. Darauf fing die Magd an zu schreien und wollte die Frau Pfarrerin am Kopf nehmen, worauf dann des Herrn Pfarrers Kind herbei gelaufen kam, um ihrer Mutter zu helfen. Da die Magd aus dem Haus laufen wollte, hat die Tochter die Türe zugemacht und H. Pfarrer hat aus dem Keller gerufen: Ihr gottlosen Leute, was macht ihr für einen Alarm im Haus, geht in euer Bett; worauf die Magd in ihr Bett gegangen. Den anderen Morgen ist die Magd aus dem Haus gegangen, ohne mein Wissen und Willen, bis sie am Sonntag erst wiedergekommen und wäre also aus dem Dienst gelaufen, und folglich hätte bei hochlöblichem OA gelogen.

5. Wer die Magd hätte angewiesen, dass sie nach Alzey gehen solle?

Seite 295

Klägerin antwortet: Es wäre ihr der 4. Artikel vorgelesen, worauf sie geantwortet: #. *Anmerkung: Ergebnis bleibt offen. Nach der Raute folgt unmittelbar danach die folgende Sitzung:*

Actum Dienheim den 13. Jan. 1717

Sind wieder wie bräuchlich und altem Herkommens des Orts die **Ämter** besetzt worden, als nämlich:

1. Sind zu **Bürgermeistern** erwählt worden: Jörg Friederich Rammingen, Ludwig Rummel.
2. Zum **Gemeindehirten** ist angenommen worden: Mathes Lucas, bleibt im vorigen Lohn.
3. Zu den **Schützen** sind angenommen worden und zugleich **Nachtwächter**: Andreas Schick, Jörg Wilhelm Pfeiffer
4. Zum gemeinen **Büttel** ist angenommen worden: Hans Peter Hester.

Seite 296

Dienheim, den 14. Jan 1717.

H. Oberfauth, Unterfauth und alle Schöffen.

Ludwig Platz bringt vor, dass Marx Trebur ihm geliehene 12 fl und 1 Malter Korn Interesse vor einem halben Jahr zurück zu ergeben gehabt hätte aber nicht erlangt.

Beklagter bestätigt, dass er den Termin nicht eingehalten habe und so erfolgt der gerichtliche Bescheid:

Weil Beklagter nicht eingehalten, so soll der Weinberg, welcher vom Kläger versetzt wurde, bis Sonntag über 8 Tage am 24. dieses Monats öffentlich versteigert werden so, dass der Kläger damit befriedigt wird.

Jörg Heuserling ist wegen seines **Hausplatzes** jährlich dem **St. Alban** den Zins in Höhe von 30 xr zu zahlen schuldig. Weil der Hausplatz mit Rückstand verhaftet war, ist von H. Oberfauth bei Gericht der Durchschnitt gemacht worden, als muss Heuserling dem Henrich Mayloch den Rückstand der Zinsen mit 3 fl bezahlen, anbei verspricht Heuserling in 6

Seite 297

Wochen zu zahlen.

Nachdem H. Unterfauth von Joh. Friederich einen **Garten gekauft**, hingegen doch von Peter Bender **abgetrieben** worden, der Abtreiber von H. Oberfauth befragt worden, von wem er das Geld geliehen, dieser aber nicht gestehen wollte, von wem er die 109 Gulden empfangen.

Weil aber Herr Käufer (Unterfauth) anbrachte, dass Martin Bender das Geld aus dem seinigen hergegeben habe, hier durch eine Unterschrift zu besorgen (beweisen, bestätigen), dem Vernehmen nach, dass Peter Bender nur zum Schein den Hausplatz in seinem Namen, sondern er

habe im Namen seines Vaters (Martin Bender) abgetrieben, worauf dann H. Oberfauth besagten Martin Bender befragt ob er, dem Recht gemäß zu verhelfen, das Juramenti purgat (leiblicher Eid) ablegen könnte, dass ihm nichts am Stück gut zukommt, sondern dem Peter Bender einzig und allein zukomme wegen seiner erheirateten Frau.

Weilen man nun besagtem Martin Bender den leiblichen Eid zu schwören auferlegt, Bender aber solches nicht tun wollen, also ist hierin der **Landordnung** zuwider, in dem man wahr vernommen, dass der Abtrieb falsch und unwahr nach altem Herkommen und nicht zu gestatten sei, sondern solcher **Betrug** gnädigster Herrschaft mit Strafe verfallen.

Seite 298

Heute dato den 5. Jan. 1717 hat man mit den Wirten wegen des gemeinen **Umgelds** abgerechnet von 1713 9bris (Nov.) bis 1716 den 1. November wie folgt:

H. Hans Jörg Orb, 28 Ohm von jedem Ohm der Gemeinde 20 xr tut 9 fl 20 xr.

H. Busch 27 Ohm, sind 9 fl.

Christoffel Mader 24 Ohm, sind 8 fl.

Johannes Ramminger 18 Ohm sind 6 fl.

Peter Bender 11 Ohm sind 3 fl 40 xr.

Friederich Ramminger 8 Ohm sind 2 fl 40 xr.

Seite 299

Alberth Weyl 12 Ohm sind 4 fl

von Herrn **Oberinspektor** Braun ist der Gemeinde zugesprochen worden wegen des **Lizenz-Akkords**, dass diejenigen, so in dieser Zeit anfangen (Wein zu) zapfen der Gemeinde von jedem Ohm beizutragen haben 1 fl

Albert Weyl von 4 Ohm, 4 fl

Johann Friederich verzapft 6 Ohm, 6 fl

Friederich Ramminger verzapft 8 Ohm, von jedem Ohm 1 fl sind 8 fl.

Seite 300

Dienheim den 24. 9bris (November) 1717.

H. Ober, Unterfauth, Gerichte und Vorsteher

Nachdeme Woltzen Wittib gdgster Herrsch. schuldig geworden, nach ergangenem Befehl denjenigen, so der Herrschaft schuldig, so viele Güter zu **Versteigerung** anbefohlen wurden.

Als hat man diesen Befehl nachgegangen, besagter Witwe hat 1714 dreiviertel Acker öffentlich versteigert und Ludwig Platz für 12 fl bekommen.

So hatte Christoph Diel als ihr Schwager besagtes Feld **abgetrieben** und bis jetzt innegehabt, er Diel aber vor einem halben Jahr gedachter Witwe den Acker wieder zukommen lassen, sie Witwe aber solchen Acker nicht haben wollen. An heute aber bei Gericht de nova (erneut) an Gericht, um ihren Acker ein zu lassen.

Seite 301

Resolutum:

Weil der Acker öffentlich versteigert und durch Christoph Diel abgetrieben wurde, auch er Diel klagender Wittib wieder überlassen wollen, sie aber das fragliche Feld nicht verlangt. Als hat man von Gerichts wegen Klägerin an sich auch ihr kein Abtrieb zu gestatten, von Rechts wegen abgewiesen worden.

Jost Friederich verkauft an Meister Joh. Gerhart Achtzehnter 1/2 Morgen Weingarten „**Im**

Eselspfad“, bef. Oppenheim: H. Busch, nach Worms: Quintins Wittib, zinst Frh. von Frankenstein 10 xr.

Item: 1/2 Morgen alda bef. nach Oppenheim: Verkäufer, nach Worms: Quintins Wittib, zinst H. v. Frankenstein 10 xr.

Item: 1/2 Morgen alda beforcht nach Oppenheim: Quintins Witwe, nach Wormbs Johann Weber vor frei, ledig und eigen, zinst H. v. Frankenstein 10 xr.

Für dieses Feld versteigert Meister Achtzehender dem Jost Friederich eine **Scheuer** zu machen, 33 Schuhe lang, 24 breit und 1 Stall darinnen.

Dagegen gibt der Meister Zimmermann dem Jost Friederich hernach 30 fl.

Seite 302

Actum Dienheim den 13. Jan. 1718

Present.: Unterfauth Henrich Gesinn, Joh. Friederich, Joachim Beyer, Mathes Gesinn, Johannes Ramminger, Henrich Gebhart.

Johann Jacob Ziegler beschwert sich im Namen seiner Hausfrau, dass er vernommen, das seine Geschweig (Schwägerin) Maria Catharina Kempin Witwe das Haus veralimieren wollte, so seiner Frau und seiner anderen Geschweig Magdalena zukommt, solches nicht geschehen lassen könnte, sondern er wollte solches antreten und weil es **baufällig**, ganz neu aufbauen wolle.

Hingegen wurde gen. Klempin Witwe vorbeschieden und solches vorgehalten, dass er das Haus antreten (übernehmen) und bauen wolle.

Wogegen sie sich vernehmen ließ, dass sie ihm Ziegler eine Kuh für 12 fl gegeben, damit er von dem Haus abstehe, bat man möge Wendel Kurtz, so den Kontrakt geschrieben, als einen Zeugen abzuhören, welcher dann zitiert und darüber

Seite 303

vernommen: Gestand den Akkord geschrieben zu haben, wüßte sich aber nicht zu besinnen, weil es schon ein lange Zeit, ob sie Kempin ihm Ziegler oder er Ziegler der Kempin 2 fl müßte herausgeben, anbei Attest, dass er Ziegler gesagt, dass er als dann von dem Haus abstehen wolle, er hätte keine Lust hier in Dienheim zu wohnen, also der Ziegler den Akkord behalten und zu sich genommen, wo er mit dem Akkord hingekommen wüßte er Kuntz nicht.

Kläger Ziegler offeriert sich entweder die Beklagtin so lang als sie lebt samt ihrer Tochter ad dies vita (in diesem Leben) den freien Sitz zu lassen, und nach Absterben, wenn sich der Beklagtins Tochter wohl verhalten würde, sie nicht verlangt zu verstoßen.

Oder aber offeriert Kläger der Beklagtins die obige 12 fl heraus zu geben, alsdann der Beklagtins Tochter das Haus sogleich räumen solle.

Nachdem man in angeklagter Sache von Gerichts wegen einen gütlichen Vergleich gesucht hat nach vielfältiges Ventilieren, so hat sich die Sache in Güte beigelegt, als nämlich Hans Jacob Ziegler im Namen seiner Hausfrau

Seite 304

verspricht, seiner Schwägerin Maria Catharina Kempin Wittib und ihrer Tochter Anna Maria so lang als die Kempische Wittib lebt den **Sitz (Einsitz)** samt ihrer Tochter zu gewähren, nach Absterben der Kempischen Wittib soll ihre Tochter Anna Maria noch 5 Jahr den Sitz darinnen haben, sollte aber gedachte Anna Maria in dieser Zeit heiraten, sie gehalten sein solle das Haus zu räumen, der Sitz besteht in einem Zimmer, das die Kempin verschließen könnte, sodann in der Stube sich wärmen zu können erlaubt sei.

Hierauf auf diesen Vertrag haben beide Teile einander die Hand gegeben und verziehen, die Söhne aber daran nichts mehr zu suchen noch zu pretendieren haben.

Seite 305

Actum Dienheim, den 11. Jan. 1718

Praesent.: Oberfauth Burkhart, Unterfauth Gesinn, Martin Bender, Johannes Friederich, Joachim Beyer, Mathes Gesinn, Joh. Ramminger, Heinrich Gilbert, Gemeindevorsteher Ludwig Platz, Henrich Busch, Henrich Mayloch.

Sind wieder wie bräuchlich und altes Herkommens des Orts die **Ämter** besetzt worden, als nämlich:

1. Zu **Bürgermeistern** sind erwählt worden: Christoph Reitz, Andreas Schnell.
2. Zum **Hirten** sind angenommen worden Mathes Lucas und Jost Lucas, bleibt im vorigen Lohn.
3. Zu den **Schützen** sind angenommen worden und zugleich **Nachtwächter**: Andreas Schick, Wilhelm Pfeifer, vor die Nachtwacht jährl. jeder 10 fl.

Seite 306

4. Zum **gemeinen Diener** ist angenommen worden Peter Hester.

Anbei ausbedungen worden, falls er seinen Dienst nicht würde verrichten, so soll sein Dienst alle Viertel Jahr aus sein.

Nachdem H. Busch ein Attest von seinem Bruder von Vetersheim (?) produziert, dass bei der Teilung vorbehalten wurde, dass wer den Acker im **Feweneck** (*heute Paterhofstraße*) neben den beeden (beiden) Gassen bekommt, derjenige soll dem anderen Feste (?) zu machen.

Actum Dienheim den 12. Jan. 1718

Praesen.: Ober-, Unterfaut, alle Schöffen und Gemeindevorsteher.

Demnach Hans Jörg Auer bei Gericht den Anspruch getan, dass man ihn in die Gemeinde

Seite 307

als einen **Beisaß** möge auf- und annehmen. Das ist ihm Auer sein Anspruch willfahrt ein Jahr sich aufhalten zu können auf sein Wohlverhalten demselben länger der Beisaß soll gestattet werden, hiernach wenn er Auer würde einziehen, so soll er ein Gesuch mit Attest seines Wohlverhaltens beibringen, davor soll er jährlich 8 fl (an die Gemeinde geben) bei Einzug soll er sogleich die Hälfte erlegen.

Weil Kilian Gebhardts Erben, bei Gericht vorbrachten, dass von ihrem Stiefvater Nicolaus Deco bei der **Stiftschaffnerei** rückständiges Geld, Korn vermög des produzierten Extrakts de anno 1689 bis ad anno 1699 inclusive schuldig verblieben, weil aber die Decoischen Erben in der Teilung 2 Teile in der Erbschaft gestanden, billig wäre an diesem Rückstand, so von dem Deco herrührt, 2 Teile daran zu zahlen schuldig wären, so ist der Bescheid, dass die Decoischen Erben 2 Teile (2/3) sodann die Gebhartische Erben 1 Teil (1/3) zu zahlen,

Seite 308

für schuldig erkannt wurden.

Nachdem von hochlöbl. Oambt sub dato den 17. xbris (Dez.) 1717 dem **Schulmeister** zu läuten anbefohlen worden, demjenigen Amt nicht gelebt, anbei aussagend, wenn sein Herr Inspektor ihm befehlen würde zu läuten, demjenigen nachkommen wolle.

Auf obiges Oambts Dekret hat man dem Schulmeister noch 3 Wochen Frist gelassen, dann noch nicht parition (Folge) geleistet, dabei die 5 fl Strafe nicht entrichtet, mit diesem Anhang, das **Oberambt wäre kein Evangelium**.

Actum Dienheim den 10. Febr. 1718

Praesent.: Unterfauth, Schöffen und Vorsteher.

Ludwig Platz verkauft an Peter Schmidt, Bürger und Sattler in Oppenheim 1 Morgen Acker „**Auf der Mühl**“, bef. nach Rhein: Käufer selbst,

Seite 309

nach Wald: Joh. Wilhelm Schmidt um und vor 35 fl 30 xr, zins- und zehntfrei vor frei, ledig und eigen.

Den 12. Febr. 1718

Jörg Friederich Ramminger verkauft an Joh. Ludwig Platz in Dienheim 1/2 Morgen Acker „**Im Daubhaus**“, bef. nach Worms: Bernhardt Köster Wittib, nach Mainz: Michael Mager, zinst in die **Carthause bei Mayntz** jährlich 2 xr 2 d vor frei, ledig und eigen um und vor (für) 44 fl.

Actum Dienheim den 16. Febr. 1718

Praesent.: Unterfauth, Schöffen und Vorsteher.

Nachdem Joh. Henrich Lucas aus **Hessenland** gebürtig in Kirchan (Kirchhain bei Marburg?) sich bei Gericht, um sich in der Gemeinde nachbarlich niederzulassen, willens sich angemeldet und das seinige hier in Dienheim anzuwenden, anbei

Seite 310

über 100 fl anwenden und ein Haus, so er erkaufte, von neuem aufbauen wolle, welcher dann vermög Befehl vom hochlöblichen Oberamt zum hochlöblichen Oa verwiesen worden.

Actum den 28. April 1718

Praesent.: Ober-, Unterfauth, Martin Bender, Joh. Friederich, Mathes Gesinn, Joh. Ramminger, Joachim Beyer, Henrich Gilbert.

Nachdem Michael Raab bei Gericht erschienen ist und auf reifliches Überlegen sich beschwert hat, dass er von den Hirten ein **Rind** getrieben, das Rind verwahrlost ward worden, in den Rhein gesprungen und **ersoffen** ist, der Entscheid von Gerichts wegen ergangen:

Weil es ein Unglück auf beiderseits ist und der Hirte darauf Achtung zu geben hatte, also er Hirte die Hälfte, was das Rind wert war, zu zahlen hätte, von dem Hirt 3 fl zu zahlen, zuerkannt worden.

Seite 311

Den **Zehntpfennig** betreffend.

Dato von Kurpfalz Oberfauth H. Burkhardt an Zehntpfennig empfangen: dreißig sechs (36) Gulden.

An **Frevel** fünf (5) Gulden.

Summe = 41 fl

Alzey den 4. Marty 1718, Unterschrift: J. Bauer

Joh. Friederich beschwert sich, dass Wendel Kuntz ein Stück Feld, ein halb Viertel Acker lange Zeit unter Pflug gehabt, das Feld aber ihm Friederich de jure zukommt.

Friedrich Kraft gibt **Handtreue an Eides statt**, dass das Feld ihm Friedrich eigentlich gehört, worauf das Gericht entschied, dass weil Kuntz das Feld lange Zeit genossen, auch vorher beide sich verglichen, er Kuntz de novo (erneut) wieder anbauen und säen darf.

Klagt Friedrich aber das Feld samt Frucht von Rechts wegen zuerkannt, und sogleich imitiert (?) worden.

Seite 312

Herr Unterfauth Gesinn beschwert sich, dass er und sein Mitkonsorte H. Busch die (Dienheimer) Güter vom **Stift St. Alban** in Bestand bekommen. Vorher H. Martin Bender und Henrich Mayloch auch Teil daran gehabt, dieses Jahr beide abgegangen. Ohne diesen neuen Bestand anzusehen sind die alten Beständer (Pächter) in die Stoppeläcker gefahren, haben gezackert (umgeackert) und darin Wicken und dergleichen angesät. Da ihnen beiden aber (Herren Bender und Mayloch) die Äcker emsig zu gehen (fleißig zu Arbeiten) verboten war, dennoch fortgefahren sind, als ist der gerichtliche Bescheid, dass denen neuen Beständern H. Unterfauth und H. Busch die Spreu- und Stoppeläcker von Rechts wegen zukommen, weil sie die Pacht dem St. Alban Stifts entrichten müssen. Die gewesenen Beständer als H. Bender und Mayloch die Güter müßig (untätig) zu gehen von Rechts wegen zuerkannt worden. Kläger aber sollen den Beklagten nicht allein den Zackerlohn bezahlen, sondern auch die Früchte herausgeben.

Seite 313

Die **Gemeindevorsteher** betreffend:

Nachdem von denen gemeinen Vorstehern angebracht worden, dass sie wegen der Gemeinde vielfältige Mühe bei der Gemeinde hätten wegen des **Dorfschießens** (Schützendienst?) sie die Gemeindevorsteher deswegen zu befreien.

Als ist deswegen von H. Oberfauth, Unterfauth und allen Schöffen in Confideration der Vorsteher in vielfältige Mühe confideriert worden, dass jetzige sowohl als zukünftige Vorsteher wegen habender Mühe vom Dorfschießen exempt (befreit) sein sollen.

Hingegen wenn ein Gemeindevorsteher sollte erwählt werden, so solle derselbe jedesmal wegen Befreiung des Dorfschießens 1 Viertel Wein zu geben schuldig sein.

Seite 314

Dienheim den 9. Jan 1719.

Praesent.: H. Unterfauth, Martin Bender, Joh. Friederich, Mathes Gesinn, Joh. Ramminger, Joachim Beyer, Henrich Gilbert.

Ist mit H. Busch abgerechnet worden, erste mit der **Lizenz, Ohmgeld** und **Zehrung** ist bezahlt.

Johannes Ramminger vor Ohmgeldt 15 fl bleibt schuldig.

Stephan Trebur vor Ohmgeldt bleibt der Gemeind schuldig 6 fl 20 xr.

Magnus Gesinn vor Ohmgeldt bleibt schuldig 1 fl 40 xr.

Peter Bender vor Ohmgeldt bleibt schuldig 6 fl 40 xr.

Friedrich Ramminger vor Ohmgeldt bleibt schuldig 2 fl 40 xr.

Albert Weyl vor Ohmgeldt bleibt schuldig 4 fl.

Johannes Friederich vor Ohmgeldt bleibt schuldig 5 fl 10 xr, ist zugleich bezahlt.

Seite 315

Stephan Trebur vor Ohmgeldt bleibt schuldig 30 xr.

H. Orb vor Ohmgeldt 20 fl 40 xr, wegen H. Lieutenants sind sogleich wegen der Gemeinde gut getan 16 fl vor 8 Monath bis auf den Januar abgerechnet worden.

Restiert also noch von Ohmgeldt 4 fl 40 xr.

Restiert noch wegen der **Lizenz** 3 fl 20 xr (*letztes ist durchgestrichen*).

Den Bürgermeister in anno 1720 Johannes Michel und Hans Jacob, wobei ein extantie (vorhandener) Zettel von 8 fl 20 xr überliefert worden, so sie zu verrechnen haben.

Seite 316

Dienheim den 10. Jan, 1719

Praesent.: H. Unterfauth, Martin Bender, Joh. Friederich, Mathes Gesinn, Joh. Ramminger, Joachim Beyer, Henrich Gilbert.

Gemeindevorsteher Ludwig Platz, Henrich Mayloch.

Sind wieder wie bräuchlich die **Ämter** besetzt worden:

1. Zu **Bürgermeister**: Peter Raab, Peter Bender.
2. Zu **Schützen und zugleich Nachtwächter**: Andreas Schick, Wilhelm Pfeifer. Die Nachtwächter jeder jährlich 10 fl.

Seite 317

3. Zum **Hirten**: Mathes Lucas und sein Sohn, bleibt voriger Lohn.

4. Zum **Gemeindediener**: Peter Hester.

Actum Dienheim den 23. Jan 1719.

Praesent.: H. Unterfauth, Joh. Friedrich, Mathes Gesinn, Joachim Beyer.

Elisabeth Försterin verkauft an Wilhelm Krummenstein 1 Morgen Weinberg „**Im Kantelweg**“, beforcht nach Worms: Conrad Lamare, nach Oppenheim: Mathes Gesinn und Joh. Stauß, zinst ins **Kloster Kumersheim** (*Kummersheim liegt in der heutigen Gemeinde Striegistal im Landkreis Mittelsachsen in Sachsen, könnte wohl eher Kloster Germersheim gewesen sein?*) 2 Teile an 10 xr um und für 65 fl.

Seite 318

Item, Johannes und Jost Friederich verkaufen an Herrn Jörg Orb in Dienheim 1/2 Morgen Acker „**Im Daubhaus**“ gelegen, bef. beiderseits H. Epstein von Oppenheim für frei, ledig und eigen, außer: zinst jährlich der **Landschreiberei Oppenheim** 6 xr 1 d, um und für 40 fl.

Actum den 23. Febr. 1719:

Pres.: Ober-, Unterfauth und Schöffren.

Joh. Pflieger produziert einen **ausfautheilichen Befehl**, dass Klägern noe (nomine) seiner Frau als Lohmanns hinterlassene Tochter Anna Maria der **Abtrieb** zu gestatten, bei einem Acker, so Henrich Kneip „**Im kleinen Feld**“ liegend erkaufte, Jahr und Tag der Abtrieb **Ortsrecht** ist, solle aber der Retrahent (Abtreter) über kurz oder lang den Acker anderwärts

Seite 319

verkaufen, dass der Käufer Henrich Kneip der nächste sein soll.

Actum den 1. Marty 1719.

Pres.: Ober-, Unterfauth und Schöffren.

Nachdem Wilhelm Pfeifer und Juden Gumpel und Ehig einen Handel getroffen, ged. Pfeifer aber weit über die Hälfte **betrogen** worden, noch über den **Betrug** gesagter Pfeifer 3 fl neben seinem gesunden Rind, gegen solche nichtswürdige Kühe heraus gegeben, wodurch er Pfeifer in großen Schaden gekommen, die ganze Zeit von solcher verdorbenen Kuh keinen Nutzen geschöpft, wurde also nach gegebenem Akkord in punkto Defrandationis (Deal, Handel), das Malter Korn und das Malter Gerste von Gerichts wegen abgesprochen.

Seite 320

Actum den 17. Aug. 1719.

Pres.: Oberfauth Burkhardt, Unterfauth Gesinn, Joh. Friederich, Joh. Ramminger, Mathes Gesinn, Joachim Bayer, Hans Henrich Busch.

Nachdem von Johann Jacob Gilbert, Ludwig Platz, Carl Friedrich, Henrich Kneib und Magnus

Gesinn auf 6 Jahre einige **sparrische Güter** (Frh. von Sparr) zu bauen verliehen, vorbehalten, dass ein jeder jährlich 2 Morgen zu **Bessern und zu Düngen** schuldig sein solle, wo nicht, dass denen Beständern die Güter wieder abgenommen werden.

Weil aber Joh. Jacob Gilbert als Verleiher eingeklagt, dass Carl Friederich und Magnus Gesinn vertragsmäßig die Güter nicht gebessert haben, sie Güter sollen müßig (untätig, sie sollen die Güter abgeben) gehen.

Seite 321

Als hat man beide, Carl Friederich und Magnus Gesinn vorbeschrieben und aber vorhergehende Klage vernommen.

Carl Friederich sagt aus, dass Gilbert ihm die Güter auf 6 Jahr verliehen hätte, er Friederich aber hätte gehört, dass die Güter anderwärts sollten verliehen werden, bevor er deswegen die Güter zwar gebaut, allein keine Güter gebessert und gedüngt, sondern wo man ihm die Güter überlasse, solche wie üblich doppelt zu bessern und zu düngen erbierte.

Falls aber man ihm Friederich die Güter abnehmen würde, dem Verleiher als Hans Jacob Gilbert nichts schuldig wäre zu zahlen, auch von Gerichts wegen solches ihm nicht kann auferlegt werden.

Desgleichen Magnus Gesinn gesteht ein, dass er auf obigen Vertrag die Güter in Bestand bekommen hätte, aber das 1. Jahr wegen Ermangelung des Viehes nicht Düngen können.

Seite 322

Auch nur eine Schor (Ernte) gehabt, das 2. Jahr hätte er Vieh bekommen all wo er düngen konnte, vermeinte mit dem obigen (Vertrag) konformig (in Übereinstimmung) zu sein, dem Gilbert nichts schuldig wäre was zu bezahlen, sondern beide pretendieren, falls ihnen die Äcker sollen abgenommen werden, ihre Bau- und Unkosten.

Resolutum:

Nachdem einige noch dergleichen Güter in Hand und Nutz gedingt haben, doch solche Güter belassen worden, weil aber Beklagte vernehmen müssen, dass die Güter anderwärts sollte verliehen werden, als ist von Ober-, Unterfauth und Schöffen beedten (beiden) Beklagten der Bescheid:

Weil ihnen kontraktmäßig der Akkord nicht gehalten worden, dass man ihn den Contract halten, oder aber Kläger dahin gehalten, Beklagte

Seite 323

nicht allein ihre Bau- und andere Unkosten nebst genügsamer Satisfaktion in 4 Wochen zu tun condemniert worden von Gerichts wegen.

Wegen Herrn **Pater Dreymühlens** seinem entwendeten Saatgut betreffend, ist Andreas Schick als Nachtwächter handtreu an Eides statt darüber vernommen worden, ausgesagt, dass als er nachts zwischen 12 und 1 Uhr die Wacht hatte, wären junge Burschen an der **Betzenkammer** gestanden, diese ihm zugerufen, Schick geht her, seht da ist ein Gespenst, worauf er sagte, ich will sehen was dies für ein Gespenst sei. So am **Viehweg** gestanden, als er Deponent auf dies Gespenst zu gegangen, so wäre es fortgelaufen und Deponent nachgefolgt, bis an der Kempin bick (Gebück, Hecke), so wäre das **Gespenst** in des Kurtz' Haus auf die Tür zugelaufen und die Tür zugeschlagen.

Seite 324

Zu was (welchem) Ziel und End sich angetan worden, so hätte der Kerl mit der Kuntz geredet, die Kuntzin und die ihrigen wären alle angetan gewesen, ist wohl zu erachten, er Deponent wäre

wieder bis an die Kirche gegangen und die jungen Burschen alda wieder angetroffen. Nachgehens wenn er Deponent an des Herrn Paters Mauer an die Gartentür gegangen allwo er eine Zeitlang gestanden und **2 oder 3 Vaterunser lang**, da wäre des Herrn Paters Knecht gekommen und hätte einen Sack voll Saath (Samen, Saatgetreide) gehabt, der Knecht angehalten, sagend er wollte die Saath ins Herrn Unterfauth Haus tragen, der Knecht hätte ihm Deponenten auch einen sackvoll versprochen, Deponent aber hätte gesagt, er wäre kein Mann so der, der gleich verlange. Deponent hätte die Burschen, so an der Kirche standen zugerufen: geht her ihr Burschen, hier ist ein Dieb wir wollen ihn packen, diese sich geweigert, so hätte Deponent, dem Kerl

Seite 325

den Sack genommen und ins Herrn Unterfauth Haus getragen, der Kerl aber wäre durchgegangen, worauf man solches dem Herrn Pater angezeigt, und hat man nachgehend, wo der Kerl hineingelassen visitiert und in dem Kuntz Haus unten sich in dem Keller 3 vierntzel Saath in einer Bütt wohl verdeckt gefunden worden.

Worauf die Kuntzen vorgefordert worden und zur Rede gestellt, ob sie Kundschaft vom Saath hätte.

Sagte: Sondern der Knecht wäre ans Fenster kommen und geklagt; ihre Tochter wäre ans Fenster gegangen, so hätte der Knecht gesagt, gebt mir einen Sack, die Tochter hätte den Knecht befragt, was er mit dem Sack tun wolle, der Knecht hätte gesagt, er wolle Saath hinein tun, die Tochter hätte gesagt, sie hätte keinen Sack, worauf der Knecht fortgegangen.

In dessen hat man den Gemeindediener und den Deponenten Schick vor beschieden und an-

Seite 326

gefragt, ob sie von der Kuntzin nicht gehört hätten, dass sie Nachricht vom Sooth gehabt hätte.

Beide gestehen ein, dass sie Kuntzin zum zweitenmal zu ihnen gesagt hätte, dass sie vom Sooth Nachricht gehabt hätte. Sie Kuntzin hätte dem Knecht als dem vorigen Knecht auch gewaschen.

Die Kuntzin wurde zur Rede gestellt, dass sie den Kerl, so in ihr Haus gesprungen, an Tag geben sollte (zu erkennen geben, Namen nennen).

Diese aber wollte den Kerl nicht an Tag geben, sondern sagte sie wüsste von keinem.

Indes als Deponent sagte, dass die Statur wäre wie des Tobias Reitz als ihr Sohn und er wäre es auch gewesen.

Resolutum:

Weil von Herren Ober-, Unterfauth und Schöffen die Sache untersucht worden, und in der Sache weiter

Seite 327

nichts ausfindig machen können, so aber die Koohlsaath bei ihr gefunden wurde, sie als die **Hehlerin** bestraft wird mit 6 fl herrschaftliche Strafe und der **Betzenkammer**. Wegen ihres hohen Alters wurde von der Betzenkammer abgesehen. Ist abgetragen (*Strafe wurde bezahlt*).

In Sachen Conrad Lamere @ Wilhelm Krummenstein wegen einer Zeile **Weingarten** bei der Erbschaft verglichen worden, dass wer das schlimmste Teil bekomme, der soll eine Zeile vom anderen bekommen.

Weil aber seine des Lamares Schwester Wilhelm Krummenstein vermög Kaufbrief 1 Morgen verkauft, Lamare als der Miterbe das schlechte Teil bekommen, die Zeile ihm verglichen zukommt.

R.: Als ist von Gerichts wegen dahin der Bescheid ausgefallen, dass Beklagter

Seite 328

Krummenstein die Zeile müßig zu gehen und sich an seiner Verkäuferin zu beholen hätte, Conrad Lamare als Kläger die eine Zeile zugesprochen wurde von Rechts wegen.

In Sachen Henrich Kneib @ Stephan Trebur einen **öden Platz** betreffend.

Henrich Kneib produziert ein bei Oambt übergebenes Memorial mit inseriertem oberamtlichem Dekret Klägern in dem Ort einen **Hausplatz**, um bauen zu können, anzuweisen.

Beklagter Stephan Trebur, so der öde Hausplatz in possess (Besitz) hat, der ohnedem 3 Hausplätze hatte, wovon 2 verbaut, innerhalb 4 Wochen genannter öder Hausplatz zu bauen anbefohlen worden,

Seite 329

oder aber Kläger in bestimmter Zeit der Hausplatz zu bauen von Gerichts wegen zuerkannt würde.

Actum Dienheim den 21 Sept. 1719.

Pres.: Herren Ober-, Unterfauth und Schöffen Joh. Friederich, Mathes Gesinn, Joh. Ramminger und Joachim Bayer.

In Sachen Hunnlaths Verwandte @ Valentin Repp zu Dienheim.

H. produziert seine ausgestellte **Obligation**, dass er Valentin Repp 30 fl geliehen, hingegen hat Repp 1/4 Weingarten „**Im Kandelweg**“ und Interessen zu benutzen in solang u. viel bis zur Abtragung des Gelds bis in das Ende der Herbstzeit.

Resolutum:

Seite 330

(Resolutum ist durchgestrichen und teilweise unleserlich), dann:

Beklagte Erbin Anna Catharina Michelin soll gleich nach dem Herbst die besagten 30 fl nebst einer eigen (?) dem Hunnl auch wie verglichen ohne weitere Erinnerung bei Vermeidung der Exekution vom Gericht zuerkannt worden.

In Sachen Joh. Jacob Gilbert @ Anna Catharina Gilbertin modo Benderin das väterliche Haus betreffend ist bei der Teilung Vorbedingungen worden, dass, wenn Anna Catharina heiraten würde, der ein Haus hat, so solle das **Vaterhaus** ihrem ältesten Bruder verbleiben und der Stiefmutter auf 2 Jahr lang als **Witwensitz** verbleiben, weil sich aber gedachte Anna Catharina verheiratet, der ein Haus hat so ist dem ältesten Sohn

Seite 331

Johann Jacob das Haus für 400 fl überlassen worden.

Ist der Bescheid:

Weil der Vergleich also geschehen, also hat man es vom Gericht dabei bewenden lassen.

Actum den 4. xbris (Dez.) 1719

Pres.: Herren Oberfauth, Friederich, Gesinn, Ramminger, Bayer, Busch.

In Sachen Frau **Hofgerichtsrat** Flackin laut Schein dem Jost Friederich 2 Kühe geliehen, davon jährlich auf Herbstzeit 6 fl Zins zu zahlen versprochen, weil aber beklagter Friederich 1 Kuh ein Jahr gehalten, die andere aber 3/4 Jahr welche nachgehends durch **Unglück** verreckt, so ist vom Gericht der Bescheid:

Als wurde Beklagter Friederich condemnirt (verurteilt) der Frau Klägerin für alles 3 fl zu bezahlen.

Seite 332

In Sachen Jost Friederich welcher eine **schele (schielende) Kuh** auf der Weide gehabt, Henrich Mayloch einige **Zug-Ochsen**, vermög von Herrn Oberfauth geführtes Protokoll, der Jude Michel in Oppenheim nachgehend eine **rollige Kuh** auch auf die Weide geschlagen (getan), des Maylochs Ochsen aber des Juden Kuh gestört und dadurch des Jost Friederich seine Kuh **tödlich** von der schelen Kuh und Maylochs Ochsen gestoßen worden, ist der Gerichtsbescheid:

Weil klagender Friederich den Schaden an der Kuh erlitten, so soll Kläger für erlittenen Schaden erstens von Henrich Mayloch 2 fl, sodann vom Jude Michel 2 fl empfangen, beide Mayloch und Jude Michel dazu solches zu zahlen condemnirt (verurteilt) worden.

In Sachen Marx Dielmann von Oppenheim beschwert sich, dass er dem Jost Friederich 15 fl weder Capital noch Pension haben könnte. Bittet laut Handschrift das geliehene

Seite 333

bittet um richterliche Hilfe, dass er Kläger zu dem seinigen gelangen möge.

Beklagter gestehet ein die 15 fl laut Handschrift empfangen zu haben, ist vom Gericht der Bescheid:

Kläger soll sich in so lang und viel an dem Wein, so in des Stephan Treburs Keller liegt, Fug und Macht haben sich daran zu erholen, auch soll der Wein nicht verkauft werden, es sei, dass Kläger dabei sei, der Wein hiermit soll pro **Hypothek** in **Arrest** liegen, damit Kläger nach Verkauf des Weins möge bezahlt werden samt den Interessen (Zinsen).

In Sachen Ehrhardt Achtzehner beschwert sich abermals, dass Jost Friederich 6 fl schuldig, beklagtem Friederich vorm Jahr die 6 fl zu zahlen adjudiziert worden. Bis anhero zu dem seinigen nicht gelangen können. Bittet das Gericht ihm Kläger zu verhelfen.

Beklagter ist eingeständig, so ist der Bescheid:

Seite 334

Beklagter Friederich soll akkordierter Maßen die 6 fl abverdienen, ist vom Gericht zuerkannt worden.

Demnach verschiedenmal eingeklagt worden, dass durch die Gänse ein großer **Schaden in Abweidung der Früchte** geschieht und die Gänse von vor Schaden zu halten anbefohlen worden (so zu halten, dass sie keinen Schaden verursachen können).

Als ist von Herrn Oberfauth und ganzem Gericht auf ergangenen herrschaftlichen Befehl der Bescheid dahin ausgefallen, dass von nun an und künftig hin keine Gänse mehr sollen gehalten werden,

Anmerkung: Das folgende Unterstrichene ist durchgestrichen:

oder aber wenn ein oder der andere verlangte (verlangen würde) Gänse zu halten, so sollen diejenigen ihre Gänse ohne Schaden der Benachbarten halten (dürfen).

Seite 335

In Sachen Esau von Guntersblum, weil er mit Ehrhardt Maurer eine **Gegen-Handlung (Tauschgeschäft)** mit Kuh gehalten und er Maurer dem Juden eine gesunde Kuh nebst 3 1/2 fl und einen halben Malter Korn aufgeben, hingegen der Jude hat ihm Maurer eine Kuh, so er von Herbst bis **Trinitaty (Sonntag nach Pfingsten, Dienheimer Kerb)** in Fütterung gehabt den 1. xbris (Dez.) abgetan und solche aber (krank) gefallen, als ist der Bescheid:

Weil der beklagte Jude ihm seine Kuh gefallen, als soll Beklagter Jude 10 fl dem Kläger und die Gerichtskosten zahlen, nebst Aushändigung der Obligation.

In Sachen Hans Jörg Rummel uxorio nomine (im Namen der Ehefrau) beschwert er sich, dass sein Stiefschwiegervater Valentin Repp seine, im Loszettel enthaltenen 62 fl 44 xr pretendiert, völlig zu bezahlen habe.

Seite 336

Valentin Repp erbietet sich 40 fl sogleich zu zahlen u. die Zahlung von 40 fl ist geschehen. Der Rest 22 fl 44 xr verspricht Repp zukünftige Pfingsten zu zahlen.

Welches von Gerichts wegen ihm Repp der Zahlungstermin anberaumt wurde.

Dienheim den 13. xbris 1719

Pres.: Unterfauth und Schöffren.

Elisabetha Försterin in Oppenheim verkauft an Conrad Lamare in Dienheim 1 1/2 Morgen Acker „**Im Schlittweg**“, bef. nach Worms: **Hospitalgut**, nach Oppenheim: Käufer selbst.

1 Morgen „**Am helgen Häusgen**“ (*am heiligen Häus'chen = **Steiner Stock***), gef. nach Worms: Wendel Kuntz, nach Oppenheim: Käufer selbst.

Seite 337

Dienheim den 9. Januar 1720.

Praesent.: Herren Unterfauth, Johannes Friederich, Mathes Gesinn, Joh. Ramminger, Joachim Beyer, Hans Henrich Busch, Gemeindevorsteher Henrich Mayloch.

Sind wieder wie bräuchlich und altem Herkommens des Orts die **Ämter** besetzt worden als nämlich:

1. Zu **Bürgermeister**: Johannes Michel, Hans Jacob Weber.
2. Zu **Hirten**: Mathes Lucas und sein Sohn, bleibt im vorig Lohn.
3. Zu **Schützen und zugleich Nachtwächter**. Die Nachtwächter jeder jährlich 10 fl: Andreas Schick, Wilhelm Pfeifer.

Seite 338

Zum **Gemeindediener**: Peter Hester.

An heute hat man vom Gericht mit dem **Juden Beer** all hier akkordiert, als ein **Beisasse** gibt er jährlich 8 fl.

Auch vorbehalten worden, wenn er Beer ein Stück Vieh würde **schächten**, so soll er künftighin kein Stück Vieh mehr verkaufen bis es durch 2 aus der Gemeinde Deputierte würde besichtigt worden.

Dienheim, 26. Jan 1720

Herren Ober-, Unterfauth Gesinn, Joh. Friederich, Joh. Ramminger, Joachim Beyer, Henrich Busch.

Erschien Jude Affronin und beschwert sich, wie Conrad Schick ihr schuldig wäre 4 fl ohne die Interessen.

Conrad Schick negiert die 4 fl schuldig zu sein, sondern wäre der Klägerin 1 fl 30 xr schuldig, als ist der

Seite 339

Bescheid: Beklagter Schick soll der Klägerin innerhalb 4 Wochen zahlen 3 fl weil beiderseits kein Beweißtum hat können beigebracht werden.

In Sachen H. Unterfauth Gesinn @ Mathes Gesinn vor Gericht.

Herr Unterfauth beschwert sich, dass Mathes Gesinn ihn mit **ehrenrührigen Worten** überfallen, ist deswegen darüber H. Ramminger, H. Bayer nach eidlicher Aussage vernommen worden,

welche dann eingestanden, dass Mathes Gesinn die ehrenrührigen Worte hätte ausgestoßen, ist der Bescheid:

Dass Beklagter Mathes Gesinn wegen der ehrenrührigen Reden, so er getan, gdgster Herrschaft zur Strafe erlegen soll 3 fl nebst öffentlicher **Abbitte**.

Soll einer oder wie Mathes Gesinn dergleich was für Worte, so solle derjenige ebenfalls der Herrschaft 3 fl zur Strafe erlegen.

Johannes Ramminger beschwert sich über Stephan Trebour, dass er Trebour ihn Ramminger an den Derz hätte bekommen und geschüttelt und dabei

Seite 340

das **Gericht geschändet**.

Beklagter gesteht ein, dass er betrunken gewesen, so erst in der Trunkenheit geschehen wäre, als das Resolutum:

Beklagter soll wegen seines facti gdgstr. Herrschaft für Straff erlegen 5 fl nebst Abbittung.

Actum Dienheim den 5. Feb. 1720

Pres.: Herrn Ober-, Unterfauth, Joh. Friederich, Joh. Ramminger, Mathes Gesinn, Joh. Henrich Busch.

Winckenbachische Erben in Oppenheim, erster Ehe verkaufen an H. Joh. Jörg Orb und dessen Hausfrau Anna Maria und dessen Erben 1/2 Morgen Acker „**Am Langweg**“, bef. nach Worms: Conrad Landua, nach Oppenheim Käufer selbst um und vor 43 fl vor frei, ledig und eigen, zinst **H. v. Dalberg** 50 xr.

Item von Hans Jacob Winckenbach und dessen Hausfrau Magdalena verkaufen an H. Orb und dessen Hausfrau 5/4 Acker

Seite 341

„**Am Grasweg**“, bef. nach Wald: Melchior Molitor, nach Rhein: ein Angewanner um und für 40 fl, vor frei, ledig und eigen, zinsfrei.

Florentina Weylin verkauft an vorgenannten H. Orb und dessen Hausfrau 4 Morgen Acker „**Am Heylgenhäuschen**“, bef. nach Worms: Käufer selbst, nach Oppenheim: H. v. Franckenstein um und für 122 fl für frei, ledig u. eigen zinsfrei.

Nachdem die **Schildwirte** bei hochlöblichem Oamt gegen die **Kranz- und Straußwirte** beschwerend einbrachten, dass diese aber wegen ihres Weinzapfens zur Schatzung denen benachbarten anzusetzen @ darauf dann auch von hochlöblichem Oambt resolviert die Schildwirte bei ihrer **Schildgerechtigkeit** zu manitunieren (unterstützen).

Als ist vom Gericht auf oberamtlichen Befehl dem Ludwig Platz als Kranzwirt 40 fl zu Verschätzen angesetzt worden.

Seite 342

Actum Dienheim den 5. April 1720

Pres.: H. Ober-, Unterfauth, Joh. Friederich, Joh. Ramminger, Mathes Gesinn, Joachim Beyer, Henrich Busch.

Anheute sind nachbenannte wie gewöhnlich als **Gemeindeleute** in Pflicht genommen worden:

Johannes Pflüger, sein Handwerk ein **Leinenweber**. Jacob Bender, Ackermann. Andreas Jugenheimer, Ackermann. Hans Peter Gaiß, Ackermann. Hans Jörg Rummel, Ackermann. Nicolaus Krantzler, Ackermann.

Lohmanns Wittib Anna Lohmännin verkauft an Johannes Gebhardt und seiner ehelichen Hausfrau und Erben 1 Morgen „**Am Höhlchen**“, bef. nach Oppenheim: Joh. Friederich, nach Worms: Valentin Rummel, zinsfrei:

1 Morgen „**Am Steinberg**“, bef. nach Wald: Friederich Kraft, nach Rhein: Käufer selbst, zinsfrei.

1 Morgen alda, bef. nach Rhein: Adam Gebhardt, Wald: Käufer selbst.

2/4 „**In den Pflänzern**“, bef. nach

Seite 343

Oppenheim: Wendel Kuntz, nach Worms: Stephan Treber, zinst H. v. Gemmingen 33 xr.

¼ alda, bef. nach Worms: Henrich Mayloch, nach Oppenheim: Stephan Trebur, zinst H. v. Gemmingen 16 xr 4 Heller, sonst vor frei, ledig und eigen.

Actum den 6. xbris 1720

Pres.: Herren Ober-, Unterfauth und alle Schöffen.

Heute dato ist mit dem **Gemeineschmied** von 3 Jahre her abgerechnet worden von Anno 1718, 19. ex 20 bleibt der gemeine Schmied schuldig 2 fl.

Actum den 7. Jan 1721

Pres.: Unterfauth Gesinn, Joh. Friederich, Joh. Ramminger, Mathes Gesinn, Joachim Beyer, Henrich Busch, Joh. Gebhardt des Gerichts. Gemeindevorsteher Ludwig Platz und Henrich Mayloch.

Seite 344

Sind wieder wie bräuchlich und altem Herkommens des Orts die **Ämter** besetzt worden als nämlich:

1. Zu **Bürgermeister**: Jost Friederich, Jacob Bender.

2. Zum **Gemeindediener**: Peter Hester.

3. Zu **Schützen und Wächtern** sind angenommen worden: Andreas Schick, Wilhelm Pfeifer. Die beiden haben jährlich von der Wacht ein jeder 10 fl.

4. Zu **Gemeindehirten** sind angenommen worden: Mathes Lucas und sein Sohn bleiben im vorigen Lohn.

Seite 345

Actum den 8. Jan. 1721

Pres.: Unterfauth Gesinn, Joh. Friederich, Joh. Ramminger, Mathes Gesinn, Joachim Beyer.

Ist mit den Wirten an **Ohmgeld** abgerechnet worden:

Ludwig Platz bleibt schuldig 1 fl 42 xr

Johannes Ramminger bleibt 4 fl

Peter Gaiß bleibt 2 fl 10 xr

Peter Bender bleibt 1 fl 20 xr

Die Gemeinde bleibt H. Orb schuldig 2 fl.

Ist den 26. Jan 1722 abgerechnet und bezahlt worden.

Actum den 18. Marty 1721.

Pres.: Unterfauth Gesinn und sämtl. Gerichtsschöffen.

Wilhelm Krummenstein übergibt an heute dato seinem Tochtermann Andreas Jugenheimer die Hälfte aller seiner Güter.

Seite 346

und ist sogleich ihm Jugenheimer die Hälfte der **Schatzung** zugeschrieben worden.

Actum den 22. 7bris (Sept.) 1721

Pres.: H. Oberfauth, H. Unterfauth und alle Schöffen.

Heute dato ist von Herrn Unterfauth wegen der Heusischen Extantien gegen Quittung des rückständigen Hafers abgerechnet, bleibt H. Unterfauth 30 xr.

Heute dato ist mit H. Busch abgerechnet worden. Bleibt die Gemeinde schuldig 13 fl 18 xr.

Ist den 26. Jan. 1722 abgerechnet worden, bleibt die Gemeinde H. Busch schuldig 10 fl 38 xr
(Anmerkung: ist durchgestrichen, also erledigt).

Seite 347

Actum den 7. Jan. 1722

Pres.: Unterfauth Gesinn, Joh. Friederich, Joh. Ramminger, Mathes Gesinn, Joachim Beyer, Henrich Busch und Joh. Gebhardt des Gerichts. Gemeindevorsteher Ludwig Platz und Henrich Mayloch.

Sind wieder wie bräuchlich und altem Herkommens des Orts die **Ämter** besetzt worden als nämlich:

1. Zu **Bürgermeistern**: Andreas Jugenheimer, Eckardt Weber.
2. Zum **Hirten** sind angenommen: Mathes Lucas und sein Sohn, bleibt im vorigen Lohn.
3. Zu **Schützen und zugleich Nachtwächter**, jedem jährlich 10 fl: Wilhelm Pfeifer, Joh. Hirstenthal.
4. Der **Gemeindediener** ist Peter Hester.

Seite 348

Nach besetzten Ämtern ist dann ferner der gewöhnliche Gerichtstag gehalten worden, die angebrachte Klag geschlichtet und erörtert worden.

Den Einzug betreffend:

Nach dem bis hierhin der **Einzug** nicht befolgt, als hat man dem Publikum zum besten bemelten Einzug de novo Anno 1722 den 8. Januar eingeführt und künftig hin wie herkömmlich befolgt werden soll, dass jedesmal ein Ausländischer seinen Einzug (Einzugsgeld) zu geben schuldig sei.

Sind zu **Bürgern** angenommen worden:

Christoph Weber von Oppenheim, ein Schuhmacher.

Joh. Moritz Kalbfleisch aus dem Amt Grebenau, ein Weber.

Arnold Godfrid Gilbert von Rantweyler, zweibrückisch, ein Küfer.

Seite 349

Johann Jacob Gilbert von hier, ein Ackersmann.

Nachdem am neuen Jahr abends Conrad Beyer, Hermann Gilbert, Ludwig Weyl, Wilhelm Gaum des nachts mit **Gewehr** auf der Straße herum vagiert unter anderem, so haben diese 4 dem **Herrn von Dienheim** einen **Hund mit Schrot totgeschossen**, von deren Frevel, weil nicht beachtet zu solcher Zeit das Gewehr mit Blei zu laden.

Auf Anklage des Herrn von Dienheim seinem Bedienten, hat man von denen 4 den Täter wissen wollen, solches nicht an Tag gegeben (den Namen nicht genannt), als ist Resolutum:

Weil Ludwig Weyl nach Überzeugung, auch wie er solches eingestanden, den Hund totgeschossen, als ist demselben 2 fl Frevel gdgstr Herrschaft zu erlegen vorgegeben, er in solvendo in Regard seiner armen Mutter nur mit der **Betzenkammer** bestraft worden.

Seite 350

Gumbel und Beer beschwerten sich, dass Joh. Cöster ihnen 10 fl schuldig. Beklagter bezieht sich auf des H. Pater, dass er bei demselben zu fordern, bat um Geduld, ist Resolutum: Beklagter soll so bald der H. Pater kommt bei Vermeidung der Exekution die Kläger unfehlbar bezahlen.

Anm.: Seitlich links am Rand steht: "undt die malio sations postes"

Jude Beer beschwert sich, dass er von Jost Friederich vermög ausgestellter **Obligation** nicht könnte befriedigt werden. Bat um gerichtliche Hilfe, als ist Resolutum, dass Jost Friederich klagendem Beer innen 4 Wochen bei Vermeidung Exekution bezahlen solle. Beklagter erbietet sich Klägern mit Frucht zu zahlen, um den Preis wie die Frucht in der Stadt verkauft würde.

Seite 351

Georg Holtz verkaufte dem Juden Beer eine Kuh um und vor 7 fl und vor 1 fl Fleisch, mit Vorbehalt, dass der Jude die Kuh sollte abtun, weil dieselbe sehr gehoben und soll der Jude ihm Georg Holtz von dieser Kuh das Fleisch geben, er Jude hat die Kuh aber nicht abgetan, und ihn Holtz deswegen verkürzt, dass er nunmehr seine Mann nicht bekommen könnte, dass der Beer hätte die Kuh vor Weihnachten abtun sollen, Jude Beer negierte, dass er auf solche Art die Kuh nicht gekauft, sondern er hätte die Kuh für Fleisch und gesund gekauft. Georg Holtz behauptet handtreulich, dass er dem Juden die Kuh verkauft hätte ohne Kondition, sondern er hätte ihm solche verkauft auf da gehabt und von derselben Kuh, von der er Fleisch geben sollen, ist Resolutum:

Von Ober- Unterfauth und Gerichten, dass weil beiderseits nicht beweisen können, als ist der Bescheid, dass jeder die **Halbscheid** (Hälfte)

Seite 352

des **Kaufschillings** und Kosten tragen sollen von Rechts wegen.

Actum den 26. Jan. 1722

Anw.: Ober-, Unterfauth, Schöffen und gemeine Vorsteher (Gemeindevorsteher).

Auf heute dato wurde mit den Wirten an **Ohmgeld** pro anno 1721 abgerechnet, und ist dem Bürgermeister Andreas Jugenheimer in das **Manuale** (Jahresgemeinderechnung) geführt worden.

Der **gemeine Bäcker** Hans Jörg Frey hat der Gemeinde weg(en) der **Lizenz** beizutragen, nämlich von 1720 den Mai bis 1721, das eine Jahr 10 fl, sodann von 1721 den May bis 1722 den May, das 2. Jahr 10 fl zusammen vor 2 Jahren 20 fl zu zahlen schuldig ist.

Der **gemeine Schmied** Joh. Loos, er hat mit der Gemeinde abgerechnet, verbleibt der Schmied der Gemeinde schuldig 8 fl.

Seite 353

Leere Seite auf der von mir folgendes eingetragen wurde:

Ende der rückseitigen Beschriftung. Seiten (zahlen) ergänzt von Wigbert Faber am 7. August 2011.

Seite 11 (= Anfang) bis Seite 171 = Generalien.

Seite 173 bis 353 = Gerichtsbuch.

Ende

Register

Gerichtsbuch 1.

Backhaus, 1
Bürgerliste 1691, 3, 4
Bürgermeister 1696 und 97, 5
Bürgermeister 1698, 6
Einzugsgeld, 1
Einzugsgeld, 2
Gemeindehirtin 1698, 6
Hirten 1697, 5
Schafweide 1697, 6
Schöffen 1691, 3
Schützen 1697, 5
Schützen 1698, 6
Vorsteher 1691, 3
Zöllner und Unterfauth 1691, 3

Gerichtsbuch 2.

abgetrieben, 297, 300
Abtreiben wg Verwandtschaft, 255
Abtrieb, 318
Abtriebsrecht, 256
Ackerlohn, 235
Allmentwiesen umackern, 273
Amtsknecht, 290
Arrest, 333
Ausfuhr von Früchten, 8
Ausgemärker, 65
Bäcker Albert 1709, 49
Bäcker Frey, 291
Bäcker, 43, 59, 352
Backhaus, 20, 22, 34
Baufälligkeit alter Mann, 60
Befehl verweigert, 189
Befehl wg Beweidung, 2
Beisasse Regeln, 65, 244
Beisasse, 25
Beleidigung, 219
Beständer, 27
Bestandsbrief, 28
Betzenkammer, 30, 281, 323, 327, 349,
Brandweinverbot, 7
Bürgermeister neu, 21, 25, 36, 47
Bürgermeister, 19, 43
Daubhaus, 17
Diebstahl Zinn, 269
Diebstahl, 290

Dorf unter Wasser, 16
Dorfschießen, 313
ehrenrührig, 339
Eid, 311
Einquartierung, 19, 48, 52
Einsatz, 304
Einzug, 348
Einzugsgeld Tochter von Geldheber, 193
Erbangelegenheit, 202, 203
Erbfolgekrieg, 21
Erbgrind, 17
Examenbrezel, 46
Fahrenberg, 71
Feldhüter, 27
Feldmesser, 56, 218
Feweneck Acker, 306
Fisch, 20
Fourage, 190, 195 bis 198, 267
französische Armee, 215
Fron Regeln, 240
Fuhrlohn nach Landau, 215
Fuldisches Lehengericht, 54
Gänse halten Regeln, 334
Gefällverweserei, 3
Geldeinnehmer, 30
Gemeinde-Allmende, 31
Gemeinde-Fischwasser in Pacht, 62
Gemeinde-Obstwerk, 20
Gemeindebäcker Vorschrift, 33
Gemeindebäcker, 17, 20, 24, 32
Gemeindeschmied neu, 26, 31
Gemeindeschmied, 20, 21
Gemeindevorsteher, 313
Gericht geschändet, 340
Gerichtsschreiber, 34
Gerichtsschultheiß, 54
Gespenst, 323
Gewehr, 359
Gilbert Darmstand, 259
Gilbert von Frankfurt Pflasterer, 54
Gilberth Bruderstreit, 283
Güter melden ob wüst oder bebaut, 6
Handschrift, 243
Handtreue, 311
Haus baufällig, 302
Hauskauf, 310
Hausplatz öd, 328
Hausverkauf Kirchgasse, 177
Hausverkauf, 185, 186, 225 bis 227

Hehlerin, 327
heilig Häus'chen, 70
heilig Häusgen, 336
Herr v. Dienheim, 349
Herrnweiher, 20
Heylgenhäuschen, 341
Hinkelgasse, 23
Hirt, 41
Hirtenlohn, 19, 35
Hochwasser, 16
Hund totgeschossen, 359
Imbs, 20, 22, 59
Inhaltsinfo, 353
Injurien, 217
Jahrtag 1711, 64
Jahrtag 1712, 68
Jahrtag 1713, 75
Jahrtag 1714, 221
Jahrtag 1715, 249
Jahrtag 1716, 283
Jahrtag 1717, 295
Jahrtag 1718, 305
Jahrtag 1719, 316
Jahrtag 1720, 337
Jahrtag 1721, 344
Jahrtag 1722, 347
Jude Beer Beisasse, 338
Judenschutzgeld, 3
kaiserliche Truppen, 190
Karthäuser, 218
katholischer Hund, 292
Kaufmannsgut, 288
Kaufschilling, 352
Kegelbahn, 17
Kerb, 17, 276
Kindsbett, 67
Kindsweck, 24, 46
Kirchturm neu decken, 19
Kiste statt Bezahlung, 18
Klage gegen Tuchweber, 207
Kloster Eberbach, 190
Krankheit, 67
Kranzwirt, 341
Kriegsschulden, 273
Krone, 214
Kuh verliehen, 198
Kuhhandel Jude, 333
Lizenz Weinzapfen, 299
Lizenz, 314, 315

Löwenwirt, 216
Maulschelle, 294
Maurer aus Tirol, 26
Medikamente, 276
Messgeld, 37
Miliz, 254
Nachfron, 217
Nachtwacht, 18
Nachtwächterlohn, 18
Neubürger, 4, 9, 36, 41, 44, 47, 63, 66, 222, 236, 342, 348
Obereinnehmer, 193
Oberfauth neu, 186, 235, 273
Oberschultheiß, 217
Oberschultheiß, 71
Obligation, 287, 329
Ochsengasse, 225 bis 227, 254
Ohmgeld Ungeld, 216
Ohmgeld, 261, 314, 345
Ohmgeldrückstand, 230
orleanisch, 21
Ortsrecht, 318
Pater Dreymühlen, 323
Pfändung Kronenwirt, 231
Pfarrer Klein, 292
Pferdekauf, 17
Pflastern Straße, 54
Pflastersteine, 58
Prinz Eugen, 190, 195 bis 198
Quartiergeld, 38
Ramminger, 237
Rauchhaber, 74
Rheindeich Reparatur, 16
Rind im Rhein ertrunken, 310
Ritterstift, 71
Rodungen, 173, 174, 175
Roßdorf, 237
Salpeter, Artillerie, 10
Salpetersieder, 11
Schächten, 338
Schanzarbeiter, 30
Schildgerechtigkeit, 228, 341
Schildwirte, 228, 341
Schlägerei, 264, 265, 275, 276
Schlagweg, 22
Schmied auf 7 Jahre, 271
Schmied, 35, 59, 223, 250, 352
Schnellwage, 21
Schornsteinfeger, 5
Schuläcker, 194

Schulden St Alban, 246
Schuldforderung Jude, 286, 289
Schuldforderung Vergleich, 245
Schuldforderung, 187, 188, 199 bis 201, 210, 281
Schuldiener, 194
Schulmeister Läuten, 307
Schulmeister, 275
Schütz, 19, 27, 35, 41, 48
Seegräber, 23, 29
Sohlbrunnen Reparatur, 42
Sparr'sche Güter, 320
St. Albanstift, 231
St. Johann, 266
Stadt Oppenheim, 240
Steinerner Stock, 336
Steinsatz, 56
Steuerfreiheit 6 Jahre, 173, 174, 175
Steuern diverse, 3
Stiftschaffnerei, 307
Streit Bürger-Bürgermeister, 211 bis 213
Streit wg Kuh, 351
Tauschgeschäft, 335
Tochter von Geldheber, 193
tödlich, 275
Trich, 20
Überbesserung, 236
Umgeld Ohmgeld, 25, 298
Umgeld, 29, 214
Unglück Kuh tot, 331
Unterfauth neu, 186
vater- und mutterlose Erben, 1
Vaterunser lang, 324
Vergleich, 303
Verkauf, 48, 72, 73, 177, 178 bis 184, 204, 209, 225 bis 227, 229, 239, 252, 253, 260, 285, 301, 308, 309, 316, 319, 342, 343
Verkauf, Franzosen, 77
Verlegung Hypothek, 45
Versteigerung von Feld, 225
Versteigerung wegen Schulden, 297
Versteigerung, 300
Vieh in Dalheim, 16
Viehweg, 323
Wiegekosten, 37
Wildfänge, 7
Wildfangrecht, 7
Witterstätter, 229
Witwen, 1
Witwensitz, 330
Zaun, 219

Zehntpfennig, 257, 311
Zinsbuch, 218
Zinsgut, 232
Zum goldenen Löwen, 16
Zum Stern, 22